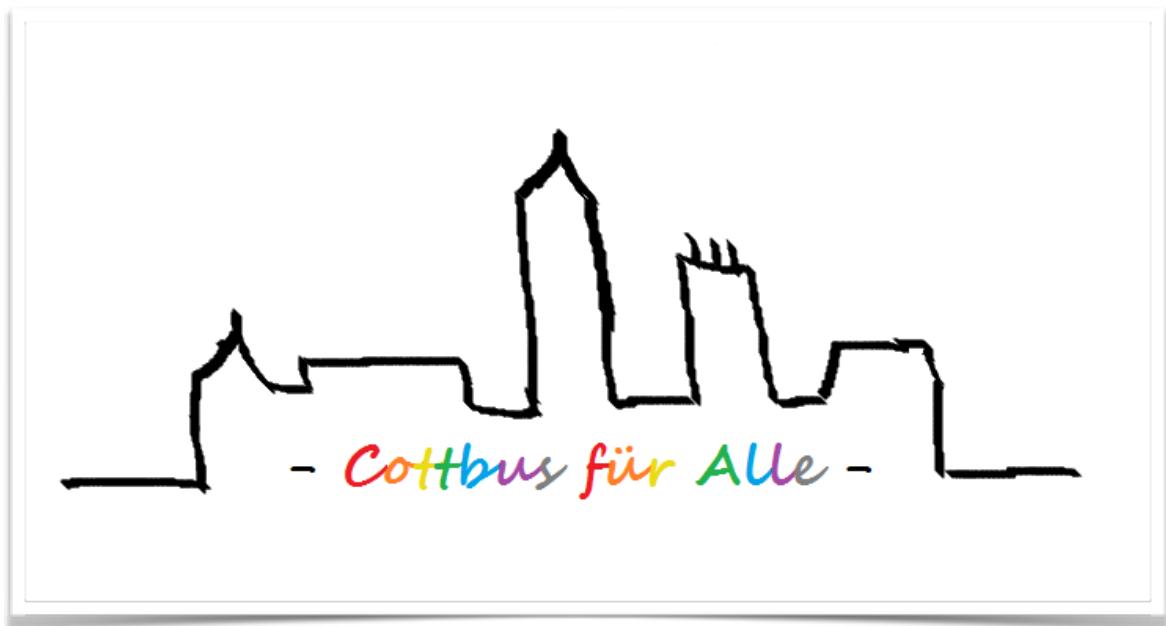


Umsetzungskonzept

für die Migrationssozialarbeit in Cottbus



Entwurf

Stand 02.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenverständnis der Kommune	6
1.1	Ausgangsbedingungen	6
1.1.1	Pädagogische Schlüsselkompetenzen	7
1.1.2	Sprach- und Kulturmittlung	7
1.2	Zielgruppen der MSA in Cottbus	7
1.2.1	Zielgruppe nach dem Landesaufnahmegericht (LAufnG)	7
1.2.2	Erweitertes Aufgabenverständnis für die MSA	8
1.3	Rechtliche Rahmung	9
1.3.1	Integration und Migrationssozialarbeit als Querschnittsaufgabe	9
1.3.2	EU-Recht	9
1.3.3	Bundesrecht	9
1.3.4	Landesrecht	10
2	Sachstand- / Ist-Stand-Analyse	11
2.1	Ausgangssituation	11
2.1.1	Zuzugskommune Cottbus	11
2.2	Unterteilung der Rechtskreise	14
2.3	Unterbringung	14
2.3.1	Ausgangslage für die vorläufige Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten nach LAufnG	15
2.3.2	Ausgangslage für asyl- und bleibeberechtigte Personen im SGB II	15
2.3.3	Ausgangslage für die Unterbringung von unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA)	16
2.4	Soziale Beratung und Betreuung	16
2.4.1	Ausgangslage für Asylsuchende und Geduldeten nach LAufnG	16
2.4.2	Ausgangslage für asyl- und bleibeberechtigte Personen	16
2.4.3	Ausgangslage für umA	17
2.4.4	Erweitertes Beratungsangebot	17
2.5	Medizinische und psychosoziale Versorgung	18
2.5.1	Ausgangslage für Asylsuchende und Geduldeten nach LAufnG	18
2.5.2	Ausgangslage für asyl- und bleibeberechtigte Personen	18
2.5.3	Ausgangslage für umA	18
2.5.4	Zusammenfassung psychosoziale Versorgung	18
2.6	Integration in Bildungseinrichtungen	19
2.6.1	Kita, Tagespflege und Eltern-Kind-Gruppen	19
2.6.2	Kita-Koordination	20
2.6.3	Schule	20
2.6.4	Aufnahmeverfahren Schule	20

2.6.5	Berufliche Bildung: Ausbildung, BSF-G Plus und Beratungsnetzwerke	20
2.6.5.1	Übergang Schule-Beruf	21
2.6.5.2	Besondere Bedarfe / BSF-G-Plus	21
2.7	Fallzuständigkeit des Jugendamtes für Flüchtlingsfamilien	22
2.8	Sprach- und Integrationskurse	23
2.8.1	Angebote des Spracherwerbs	24
3	Anforderung an die vorläufige Unterbringung	25
3.1	Stellungnahme zu § 8 LAufnGDV	25
3.2	Stellungnahme zu §§ 9-11 LAufnGDV	25
3.3	Stellungnahme zu Anlage 3 LAufnGDV	26
4	Aufgabenbezogene Inhalte nach Zielgruppen	27
4.1	Säulen und Zielgruppen	27
4.2	Aufgaben im Rahmen des LAufnG und der LAufnGDV (Säulen I und II)	27
4.3	Säule 1 - unterbringungsnahe MSA	29
4.4	Säule 2: MSA als Fachberatungsdienst	30
4.4.1	Migrationsberatungsstellen und ihre Zuständigkeit in Cottbus	30
4.4.2	Personenbezogenen Tätigkeiten der MSA als Fachberatungsdienst (FBD)	31
4.4.3	Tätigkeiten im Bereich der Vernetzung und Kooperation der MSA als FBD	31
4.5	Säule 3: MSA als Querschnittsaufgabe	32
4.5.1	4.5.1 Entwicklungsbedarf	32
4.5.2	4.5.2 Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit	33
5	Aufgabenwahrnehmung durch geeignete Dritte	35
5.1	Ausschreibungsmöglichkeiten	35
5.2	Strukturelle Organisationsformen	35
5.3	Mittelverwendung und Finanzierung bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte	35
5.4	Qualitätsstandards der Sozialen Arbeit	36
5.5	Dokumentation und Aktenführung	36
5.6	Qualität und Fachkompetenzen des Personals	37
5.7	Erreichbarkeit	38
5.8	Vernetzung und Kooperation	38
5.9	Öffentlichkeitsarbeit und Information	38
5.10	Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der MSA	38
6	Gewaltschutzkonzept	39
6.1	Rahmenbedingungen	39
6.2	Umsetzung	40
7	Beschwerdemanagement	41
7.1	Beteiligte	41

7.2	Verfahren	42
7.3	Gelingensbedingungen und Fragen	42
8	Identifizierung besonders Schutzbedürftige	43
8.1	Definition	43
8.2	Vorkehrungen für Minderjährige (begleitet und unbegleitet), Schwangere und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	43
8.3	Vorkehrung für weitere Zielgruppen	43
8.3.1	Personen mit schwer identifizierbaren Merkmalen der besonderen Schutzbedürftigkeit - Teil 1	44
8.3.2	Personen mit schwer identifizierbaren Merkmalen der besonderen Schutzbedürftigkeit - Teil II	44
8.3.3	Personen mit schwer identifizierbaren Merkmalen der besonderen Schutzbedürftigkeit - Teil III	45
8.3.4	Ausblick	45
9	Erweiterter Personenkreis in der Zuständigkeit des Jugendamtes	46
9.1	unbegleitete minderjährige Ausländer/innen	46
9.1.1	Definition der Zielgruppe	46
9.1.2	Verteilverfahren in Brandenburg	46
9.1.3	Aufnahme- und Unterbringungsverfahren, Clearing	46
9.1.4	Vormundschaften	47
9.2	Übergangsmanagement zwischen unbegleiteten und begleiteten Minderjährigen	47
9.2.1	umA und deren Rechtskreiswechsel ins SGB II oder AsylbLG	49
9.2.2	begleiteter Minderjähriger ohne bestelltem Vormund	50
9.2.3	begleiteter Minderjähriger mit bestelltem Vormund	50
10	Sprach- und Kulturmittlung	51
10.1	Sprach- und Kulturmittler/innen-Pool	51
10.2	Ausbildung	51
11	Interkulturelle Öffnung und Demokratieerziehung	52
11.1	Interkulturelle Öffnung	52
11.2	Politische Bildung und Demokratieerziehung	53
12	Anlagen	54
	Anlage I - Konzept Stadtteilkonferenzen	54
	Anlage II - Bedarf Stadtteilkonferenzen	58
	Anlage III - Modellprojekt Bildungsstrategien	60
	Anlage IV - Netzwerke und Bedarfe für die psychosoziale Versorgung	62
	Anlage V - Qualifikationsbedarf der Sprach- und Kulturmittlung im Jugendamt	65
	Anlage VI - Qualifikationsbedarf der Sprach- und Kulturmittlung im Sozialamt	66
	Anlage VII - Stellungnahme der AG 78 Familienförderung im JHA (6.6.17)	67
	Anlage VIII - Bedarfsanalyse Umsetzung der Migrationssozialarbeit	70

Abkürzungsverzeichnis: alphabetische Reihenfolge

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
FBD	Fachberatungsdienst
GU	Gemeinschaftsunterkunft
LAufnG	Landesaufnahmegeresetz
LAufnGDV	Landesaufnahmegeresetz Durchführungsverordnung
LAufnErstV	Landesaufnahmegeresetz Erstattungsverordnung
IKÖ	Interkulturelle Öffnung
JMD	Jugendmigrationsdienst
KitaG	Kindertagesstättengesetz
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien Berlin - Brandenburg
LOK	Lokale Koordinierungsstelle für Türöffner „Zukunft Beruf“
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
MBE	Migrationsberatung für Erwachsene
MHB	Mobile Heimberatung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
MSA	Migrationssozialarbeit
RK	Rechtskreis
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer/innen
ZWST	Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

1 Aufgabenverständnis der Kommune

1.1 Ausgangsbedingungen

Die Stadt Cottbus hat sich 2008 mit der Verabschiedung der „Zehn Handlungsfelder für eine lebenswerte, tolerante und weltoffene Stadt“ für eine nachhaltige und kontinuierliche Integrationsarbeit ausgesprochen. Gerade in den letzten Jahren hat sich Cottbus zu einer Einwanderungsstadt entwickelt, zunächst insbesondere durch die internationalen Studierenden und Mitarbeiter/innen der BTU und Arbeitnehmer/innen insbesondere aus dem Nachbarland Polen und vor allem in den letzten beiden Jahren Menschen mit Fluchtbiographie.

Mit der verstärkten Zuwanderung von Flüchtlingen aus Kriegs- und Krisengebieten dieser Welt seit Ende des Jahres 2014 steht Cottbus vor bisher nicht bekannten Herausforderungen. Menschen mit Migrations- und Fluchtbiographie aus über 20 Ländern werden auf Dauer oder zumindest auf lange Zeit in Cottbus leben. Fehlende Deutschkenntnisse sowie divergente Bildungs- und Sozialisationsbedingungen sind in Einklang mit dem deutschen Bildungs- und Ausbildungssystem zu bringen. Derzeit liegt der Ausländer/innenanteil in Cottbus bei ca. 7,5% (30.04.2017). Der hohe Anteil von jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr und viele Familien bzw. Mütter mit drei und mehr Kindern sind für das Gemeinwesen Chance und Herausforderung gleichermaßen. Motivation, Lern- und Integrationswillen bergen die Chance auf Bereicherung des Lebens in der Stadt vor allem hinsichtlich der Bildungs- und Arbeitsmarktsituation. Dem stehen zahlreiche Problemlagen gegenüber, die sich vor allem aus der relativ hohen Zahl von Asylsuchenden und Asylberechtigten ergeben, die in kurzer Zeit nach Cottbus gekommen sind. Die Notwendigkeit einer schnellen Integration, allem voran der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, die Versorgung mit Kita-, Schul- und Ausbildungsplätzen, die Sicherung medizinischer und psychosozialer Versorgung, das Kennenlernen „deutschen“ Lebens, die Integration in die Wohngebiete der Stadt, die Bildungsarbeit mit der Aufnahmegerellschaft sowie die Auswirkungen und Folgen von Rassismus und Diskriminierung fordern die ehren- und hauptamtlichen Systeme derzeit bis an ihre Belastungsgrenzen.

Im Kontext dieser Aufgabenvielfalt ist die Migrationssozialarbeit (MSA) eine der wesentlichsten Grundlagen für gelingende Integration. Das Konzept bildet alle Erfordernisse für die gesamten Lebensbereiche sowohl der deutschen als auch der neuzugewanderten Bevölkerung ab.

Migrationssozialarbeit (MSA) begreift Migration nicht per se als Risikofaktor oder als Defizitproblem. Sie versucht eine verstehende und differenzsensible Perspektive einzunehmen und auch die gesellschaftlichen Kontextbedingungen in die Beratung und Unterstützung einzubeziehen.

Zunächst kann aber festgestellt werden, dass Neuzugewanderte i. d. R. einen Beratungs- und Orientierungsbedarf haben, der durch MSA bearbeitet werden kann. Die besonderen Bedarfe für Neuzugewanderte können sein:

- Beratung und Unterstützung im Rahmen der Grenzen und Möglichkeiten verschiedener Rechtskreise und abhängig vom Aufenthaltsstatus,
- Erfordernisse von Sprach- und Kulturmittlung,

- besonderer Blick auf Gesundheit und Migration (hier insbesondere psychosoziale Konstitution von Geflüchteten),
- Förderung des „gediehliches Zusammenwachsen“ zwischen neuzugewanderten und eingesessenen Cottbuser/innen unter zu Hilfenahme eines dialogischen und partnerschaftlichen Ansatzes,
- transparente Darstellung und Vermittlung von Regelsystemen und deren Bedeutung,
- Gewährleistung von Partizipation und Beteiligung;
- kritische Überprüfung von Regelsystemen (explizit im Bereich der Bildung und Arbeitsmarktingegration) auf deren Passfähigkeit und ggf. Nachsteuerung und / oder Neuentwicklung,
- Umgang mit strukturellem, institutionellem und Alltagsrassismus

Um grundsätzlich die Wirksamkeit von MSA gewährleisten zu können, sind zwei Voraussetzungen notwendig:

1.1.1 Pädagogische Schlüsselkompetenzen

Neben allgemeiner erzieherischer und sozialpädagogischer Schlüsselqualifikationen versteht sich die Praxis Sozialer Arbeit als grundsätzlich kultur-, differenz- und gendersensibel sowie rassismuskritisch.

Bei der Einstellung des Fachpersonals wird vornehmlich auf Fachkräfte zurückgegriffen, die sich durch einschlägige Kenntnisse im Umgang mit besonders vulnerablen und schutzbedürftigen Personen, insbesondere Geflüchteten, auszeichnen. Neben fremd- und muttersprachlichen Kompetenzen wird Wert gelegt auf eine ausgewiesene Fähigkeit Ambivalenzen, Sichtweisen und Mehrdeutigkeiten aushalten zu können.

1.1.2 Sprach- und Kulturmittlung

Die Qualität der pädagogischen Arbeit in Beratungs- und Unterstützungssettings ist maßgeblich an die Bereitstellung und Verfügbarkeit kompetenter Sprach- und Kulturmittler/innen gebunden. Ihre Mitwirkung ist notwendig, um Bedarfe und Daten zu eruieren und um Partizipationsmöglichkeiten hinsichtlich anstehender Entscheidungen und Perspektiven ermöglichen zu können. Relevante Verfahren, Entscheidungen und Gespräche mit der Zielgruppe müssen im Beisein qualifizierter Sprach- und Kulturmittler/innen geschehen.

1.2 Zielgruppen der MSA in Cottbus

1.2.1 Zielgruppe nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Die Zielgruppe des LAufnG bezieht Asylsuchende, Spätausgesiedelte und weitere aus dem Ausland zugewanderte Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten ein. Im Rahmen der LAufnGERstV können Fachberatungsdienste auch asyl- und bleibeberechtigte Personen beraten. Im Rahmen der unterbringungsnahen MSA gilt die Pauschale als Jahrespauschale und greift auch im Zuge des Rechtskreiswechsels zum SGB II für das laufende Jahr. Die mittlerweile größte Gruppe der asyl- und bleibeberechtigten Personen, die nachreisenden Familienangehörigen und die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden nicht als Zielgruppe der Leistungen im Rahmen des LAufnG erfasst.

Ausführlich wird die vom Gesetz erfassten Zielgruppen im § 4 LAufnG benannt:

„Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf

1. **spätausgesiedelte Personen** (nach BundesvertriebenenG);
2. Ausländerinnen und Ausländer, denen **nach § 23 Absatz 2 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes** eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;
3. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 1. zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 2. durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 3. zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von **§ 1 Absatz 1 des Asylgesetzes**;
5. Personen, **deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt** oder zurückgenommen worden ist;
6. **unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer**, die nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind“
7. **Personen, die einen Folgeantrag nach § 71** des Asylgesetzes oder einen Zweit'antrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben;
8. Ausländerinnen und Ausländer,
 1. denen aus **humanitären Gründen** nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 2. denen nach **§ 25 Absatz 4 oder Absatz 5** des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 3. bei denen die **Abschiebung nach § 60a** des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird.“

1.2.2 Erweitertes Aufgabenverständnis für die MSA

Cottbus definiert die Zielgruppe für die MSA umfänglicher als im LAufnG gefordert. Im weiten Sinne können alle Personen mit Migrationsbiographie auch mit deutscher Staatsangehörigkeit Angebote der MSA in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Umsetzungskonzeptes für MSA soll sich aber auf die Zielgruppe der Menschen mit Fluchtbioographie konzentriert werden. Ankommen, Integration und vor allem die Aufnahme der Erwerbstätigkeit sind Prozesse, die zeitintensiv sind und mehrdimensional angelegt werden müssen (mit Bezug auf Spracherwerb, Integration in Bildungs- und Arbeitsmarktinstitutionen sowie auf Kennenlernen und Zusammenwachsen mit den eingesessenen Bewohner/innen). Mit dem Wechsel des Rechtskreises ist der Bedarf an Beratung und Unterstützung i.d.R. nicht beendet. Darüber hinaus sind auch unbegleitete und begleitete Minderjährige sowie der Personenkreis im SGB XII Zielgruppe von MSA. Entsprechend müssen alle Angebote der Regeldienste und der freien Träger darauf ausgerichtet werden. Die MSA in Cottbus findet demnach nicht nur in der vor-

läufigen Unterbringung und in den Migrationsfachberatungsdiensten statt, sondern vor allem in den Stadtteilen, in der Gemeinwesenarbeit, in den Regeldiensten und in zielgruppen- oder themenspezifischen Beratungsstellen.

1.3 Rechtliche Rahmung

1.3.1 Integration und Migrationssozialarbeit als Querschnittsaufgabe

Integration als Prozess der Mitnahme und Partizipation und in gemeinsamer Gestaltungsverantwortung ist eine Querschnittsaufgabe, die nicht nur die ganz klassischen Felder der in der LAufnGdv beschriebenen Migrationssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung und der fachspezifischen Flüchtlings- und Migrationsberatung betrifft. Entsprechend vielfältig sind die rechtlichen Bestimmungen, die einbezogen werden müssen.

1.3.2 EU-Recht

Im Kontext der EU-Mitgliedsstaaten und deren Staatsangehörige (Unionsbürger) sei auf die Verordnungen zu Arbeitnehmerfreiheit, Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit verwiesen. Das EU-Recht gewährt den Unionsbürgern nicht nur die Freizügigkeit in der EU, sondern verbietet auch eine Diskriminierung der Unionsbürger gegenüber den Inländern. Die EU-Vorschriften für Drittstaatenangehörige sind darüber hinaus die Visum-Verordnung¹, die Daueraufenthaltsrichtlinie² und die Familienzusammenführungsrichtlinie³. Das Asylrecht der EU verfügt ebenfalls über verschiedene Richtlinien, wie die Dublin-III-Verordnung⁴, die Qualifikationsrichtlinie⁵, die Verfahrensrichtlinie⁶ und die Aufnahmerichtlinie⁷.

1.3.3 Bundesrecht

Die bundesrechtlichen Regelungen sind als höherrangiges Recht (Art. 31 GG) von der Gesetzgebung der Länder und bei der Ausführung der Gesetze durch die Länder zu beachten. Im Kontext von Migration und Asyl sind folgende Bundesgesetze relevant: das Grundgesetz, das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz, Staatsangehörigkeitsgesetz, das Integrationsgesetz und die dazugehörige Verordnungen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 539/2001

² Richtlinie 2003/109/EG

³ Richtlinie 2003/86/EG

⁴ Verordnung (EU) Nr. 604/2013: Die Verordnung legt die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats fest, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

⁵ Richtlinie 2004/83/EG: Geregelt werden Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und der Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

⁶ Richtlinie 2005/85/EG: Die Richtlinie enthält Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

⁷ Richtlinie 2013/33/EG: Hier werden Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten festgelegt.

Weiterhin mit Blick auf Integration von Asyl- und Bleibeberechtigten sind die Sozialgesetzbücher II, III, X, XII sowie die Richtlinie zum Arbeitsmarktpogramm, Flüchtlingsintegrationsmaßnahme, Deutschförderungsverordnung, Integrationskursverordnungen, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und das SGB VIII zu nennen und zu beachten. Mit Blick auf die Beratung ist an der Stelle noch auf das Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

1.3.4 Landesrecht

Die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen des Bundes werden auf Landesebene insbesondere ergänzt durch die Vorschriften des Landesaufnahmegerichtsgesetzes (LAufnG), der Landesaufnahmegerichtsgesetz-Durchführungsverordnung, der Landesaufnahmegerichtsgesetz-Erstattungsverordnung, der Härtefallkommissionsverordnung und des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes. Im Rahmen der Betreuung und Beschulung spielen das Brandenburger KitaG, das BbgSchulG sowie entsprechende Verordnungen und Richtlinien eine Rolle. Bei der Versorgung und der Gewährung von Hilfen und Schutzmaßnahmen kommt das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) zum Einsatz.

2 Sachstand- / Ist-Stand-Analyse

2.1 Ausgangssituation

Nach dem Inkrafttreten der Wohnsitzauflage §12a AufenthG hat sich das Land Brandenburg auf Nachfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten dafür entschieden, innerhalb des Bundeslandes keine Wohnsitzauflage zu beschließen. Dies führte im Jahr 2016 und 2017 zu einem verstärkten Zuzug von bereits asyl- und bleibeberechtigten Menschen nach Cottbus. Das Beratungs- und Unterstützungssystem ist für die große Zahl der Zuziehenden nicht ausgestattet. Die Bildungsinstitutionen und Regeldienste sind an ihrer Belastungsgrenze, sowohl infrastrukturell als auch personell. Die MSA für Menschen im Familiennachzug und für SGB-II Zuzieher/innen läuft faktisch in bestehenden kommunale geförderten Regeldiensten, und in den Angeboten der Jugendarbeit und Familienförderung. Diese dritte Säule der MSA wirkt dabei oft kompensatorisch, da die MSA in den ersten beiden Säulen (im RK AsylbLG) durch den schnellen Rechtskreiswechsel ins SGB II oder gar keine vorhandene Struktur in der Beratung des Familiennachzugs nicht ausreichend ist. Integration ist ein Zeitfaktor und oft auch als Generationsprozess zu verstehen.

2.1.1 Zuzugskommune Cottbus

Der Zuzug wird folgend für das Jahr 2016 exemplarisch dargestellt:

Jahr 2016	Zuzug ohne EU	Zuzug aus klass. Asylländern	davon Zuzug im AsylbLG	Zunahme im SGB II (Zuzug und RK-Wechsel)	ordungsbehördliche Unterbringung (nur Nicht-Deutsche)
gesamt	2.207	1.665	561	927	384
davon aus anderen Bundesländern	467	323			
davon aus Brandenburg	1.078	1.046			
davon aus Drittstaaten	662	296			

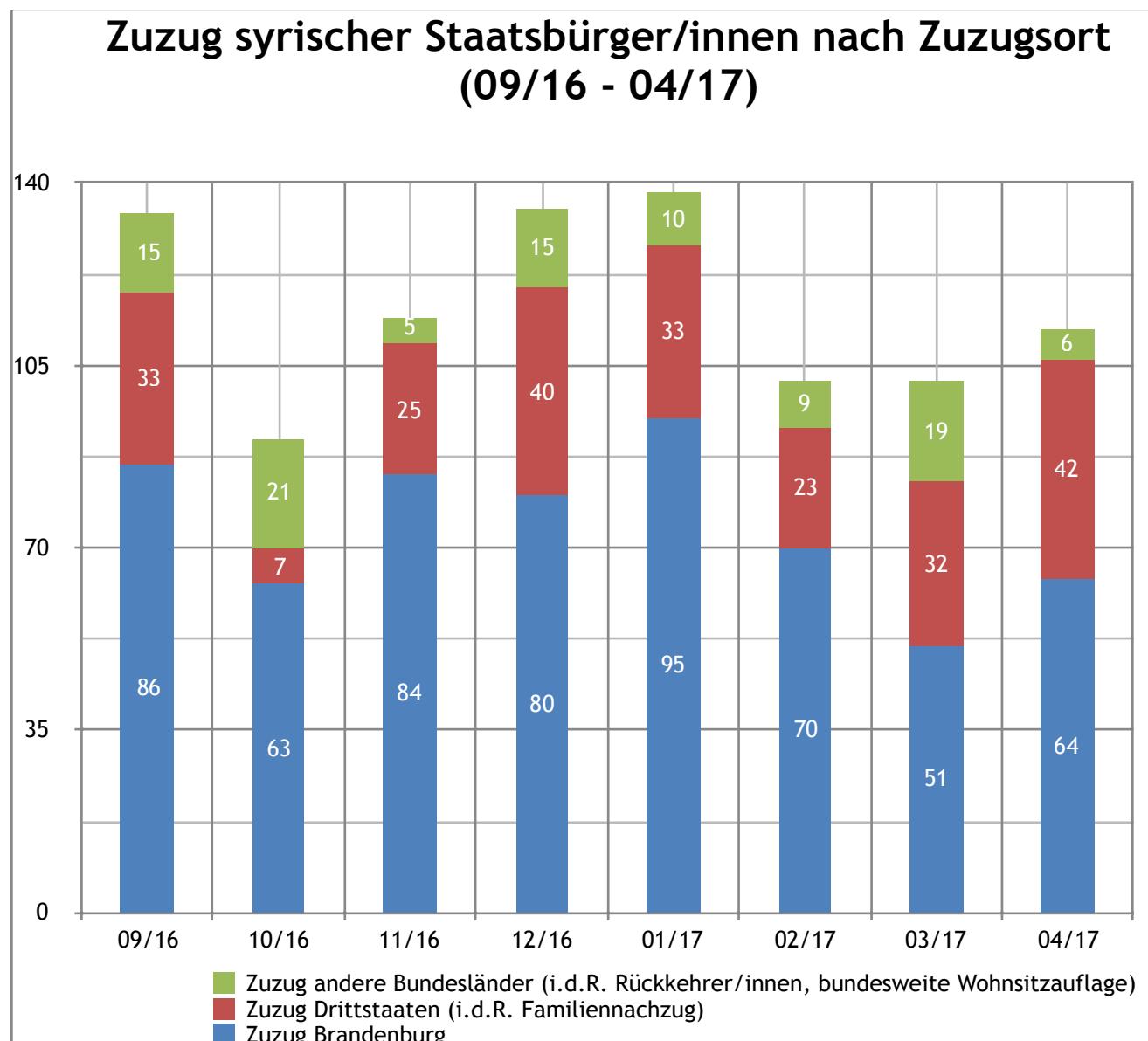
Die Gruppe der Asyl- und Bleibeberechtigten weist mehrere spezifische Merkmale auf:

1. Die aus den zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) kommenden Menschen insbesondere aus den Ländern mit einer guten Bleibeperspektive verbleiben nur sehr kurz im Rechtskreis des Sozialamtes, bevor sie mit einem Schutz- und Aufenthaltsstatus in den Rechtskreis des Jobcenters wechseln⁸. Oft ist die Beratung, Unterstützung und Informationsgabe in der vorläufigen Unterbringung durch die soziale Beratung nicht ausreichend in kurzer Zeit zu realisieren.
2. Menschen mit einer Asyl- und Bleibeberechtigung können für ihre Familienangehörigen eine Familienzusammenführung beantragen. Mit dem Zuzug der Familien i.d.R. aus Syrien stellen sich neue Fragen in der Beratung und Unterstützung durch das Jobcenter und für die niederschwelligen Beratungsangebote im Gemeinwesen.

⁸ Grund dafür ist die Beschleunigung der Asylverfahren für Menschen mit einer guten Bleibeperspektive.

3. Cottbus als Oberzentrum im Süden der Lausitz, mit Infrastruktur die medizinische Versorgung, den Wohnraum und die Bildungseinrichtungen betreffend, erfährt derzeit einen ausgeprägten Zuzug von asyl- und bleibeberechtigten Menschen im SGB-II Bezug aus dem Land Brandenburg. Auch diese Menschen sind anhängig im Jobcenter.
4. Andere Bundesländer, wie Nordrhein-Westfalen oder Bayern, machen von der im Integrationsgesetz verankerten Wohnsitzauflage Gebrauch und schicken Menschen, die zuerst in Brandenburg gemeldet waren wieder. Hier ist die Tendenz festzustellen, dass die zurückgekehrten Menschen vermehrt in die größeren Städte ziehen und nicht in die Landkreise ihrer Erstzuweisung.

Der Zuzug von Menschen syrischer Staatsbürgerschaft gestaltete sich in den Jahren 2016 / 2017 wie folgt:



Im Zuzug aus Brandenburg sind lediglich 36 Personen aus Eisenhüttenstadt (Erstaufnahme / Zuweisung) enthalten.

Auswirkung des Zuzugs auf einzelne Bereiche, Institutionen und die Unterstützungs- und Beratungsinfrastruktur:

Schule, Kita	<ul style="list-style-type: none"> - Kitaplätze sind nicht mehr vorhanden (explizit für die letzten Kitajahre, wo eine Versorgung und Betreuung in der Kita besonders notwendig ist) - Personal an Kita und Schule braucht Weiterbildung und Unterstützung (hoher Krankenstand) - Schulklassen sind oft aufgefüllt auf 30er Klassen mit einem Drittel Schüler/innen nach Eingliederungsverordnung und in einige Schulen noch mit Kindern, die einen besonderen sonderpädagogischen Bedarf aufweisen. - Beispiel (Zuzug innerhalb eines Monats 10/16-11/16): 42 Kinder im Kitaalter (0-6 Jahre) und im Grundschulalter 25 Kinder (7-13 Jahre) - Schulsozialarbeit kommt an die Kapazitätsgrenze bzgl. der Beratung und Betreuung der geflüchteten Kinder und ihrer Eltern und bzgl. der Vermittlung zwischen den Kindern unterschiedlicher Herkunft
niederschwellige Beratung, Lotsendienst	<ul style="list-style-type: none"> - Niederschwelliger Lotsendienst für alle Zuziehenden und schnellen RK-Wechsler über: <ul style="list-style-type: none"> • Kita- und Schulplatzvergabe • Unterstützung bei der kleinteiligen Antragstellung und Bürokratiebewältigung (GEZ, BuT, Anmeldungen bei Ämtern, Übersetzungen, Orientierungshilfe bei der Vielzahl an Beratungsstellen)
Regeldienste	<ul style="list-style-type: none"> - Starke Erhöhung der Fallzahlen der Regeldienste und Beratungsstellen (z.B. Jugend- und Familiengerichtshilfe, Verbraucherschutz, Schwangerschaftskonfliktberatung, ASD, KWG Meldungen) - Vermittlung von Normen und Gepflogenheiten (Kinderschutz, Aufbau und Zuständigkeit von Institutionen, Familienbilder etc.)
medizinische Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Dolmetscherkosten im SGB II vorgesehen - Kinderärzte und andere Fachärzte kommen an ihre Kapazitätsgrenze
psychosoziale Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> - hoher Bedarf wird aus Schule, Kita und Beratungsstellen zurückgemeldet - Bedarfs- / Ist-Stand Analyse wird vorbereitet
Sprachkurse	<ul style="list-style-type: none"> - hoher Bedarf an Alpha-Kursen (keine zertifizierten Lehrer/innen vorhanden) - Integrationskurse können nicht besucht werden, weil keine Kitaplätze zur Verfügung stehen (oder Frauen wird so systematisch der Zugang versperrt, da sie i.d.R. für die Fürsorge- und Versorgungsarbeit verantwortlich gemacht werden.)
Stimmung in den Quartieren / Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Medial vermitteltes Bild des Rückgangs der Flüchtlingszahlen widerspricht der Realität in Cottbus - Konflikt zwischen alteingesessener und neuzugewanderter Bevölkerung wird auch über den Mieterschutzbund ausgetragen
Sprach- und Kulturmigration in allen Bereichen	<ul style="list-style-type: none"> - Sprach- und Kulturmigration wird in allen Bereichen mit unterschiedlicher Qualität benötigt - Kosten werden im AsylbLG nur die ersten 15 Monate erstattet, im SGB II gar nicht → Änderung des SGB X ist dringend angeraten!!!!

2.2 Unterteilung der Rechtskreise⁹

Die Stadt Cottbus organisiert die Betreuung, Beratung und Versorgung analog der Rechtskreise und schreibt die Zuständigkeiten dementsprechend fest:

	AsylbLG	SGB II	SGB VIII
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende - Geduldete 	<ul style="list-style-type: none"> - i.d.R. Bleibe- und Asylberechtigte 	<ul style="list-style-type: none"> - u18 umF / umA - ü18 umF / umA (bei §41 SGB VIII) - verschiedene Aufenthaltstitel möglich
Zuständigkeit	Sozialamt	Jobcenter	Jugendamt
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Zuweisung Land - Versorgung und Unterbringung nach AsylbLG - Schulpflicht bei Kindern - Arbeitsmarktintegration läuft über die Bundesagentur für Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsicherung nach SGB II - Aufenthaltserlaubnis - eigener Wohnraum - Integrationskurs & Arbeitsmarktintegration 	<ul style="list-style-type: none"> - Inobhutnahme - HzE - Schulpflicht - Vormund - mögliche Aufenthaltstitel: Duldung, Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestaltung
Beratungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> - Team Asyl Sozialamt - unterbringungsnahe MSA - Flüchtlingsberatung - Regeldienste - spezialisierte Beratungsstellen - im Stadtteil 	<ul style="list-style-type: none"> - JMD, MBE - Beratungsstelle jüdische Gemeinde - Regeldienste - spezialisierte Beratungsstellen - im Stadtteil 	<ul style="list-style-type: none"> - JMD, Flüchtlingsberatung - Regeldienste - spezialisierte Beratungsstellen - im Stadtteil
Anzahl zum Stichtag 29.5.17	729 (Gesamtzahl)	1.577 (ab 15 Jahre) ca. 600 Kinder in Bedarfsgemeinschaften (0-14 Jahre)	47 (davon 13 Volljährige mit §41SGB VIII)

2.3 Unterbringung

Die Stadtverwaltung Cottbus hat sich mit der Unterbringung von Asylsuchenden, Geduldeten und Asylberechtigten und deren Familiennachzug zwei wesentliche Ziele gesetzt: Die Vermeidung von ernstens Segregation und zweitens Wohnungslosigkeit.¹⁰ Dazu wird sich in der Stadtverwaltung intern und mit externen Akteuren, wie u.a. Jobcenter und GWC (Gebäudewirtschaft Cottbus) abgestimmt. Das Aufgabenverständnis der Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit wird entsprechend der neuen Zielgruppe geschärft.

⁹ Gesondert werden im Sozialamt noch die Personen im SGB XII geführt. Zum Stichtag 29. Mai 2017 waren 28 Personen im SGB XII gemeldet.

¹⁰ Dies gilt selbstverständliche für alle in Cottbus gemeldeten Menschen egal welcher Herkunft, Staatsbürgerschaft und Aufenthaltstitel.

2.3.1 Ausgangslage für die vorläufige Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten nach LAufnG

Cottbus verfügt über eine Reihe von Unterbringungsformen in unterschiedlicher Größe für die Menschen im Rechtskreis des AsylbLG (Asylsuchende und Geduldete), wie Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen (dezentral). Derzeit befinden sich durchschnittlich zwischen 700-800 Personen in diesem Rechtskreis und dies sind in verschiedenen Wohnformen¹¹ untergebracht. Über die explizite Ausgestaltung unterbringungsnaher MSA in der vorläufigen Unterbringung nach AsylbLG steht die Kommune im Rahmen der Verschriftlichung des Umsetzungskonzeptes derzeit im Gespräch mit den freien Trägern. Dabei spielen sowohl die Implementierung eines Beschwerdemanagements, eines Gewaltschutzkonzeptes und die Gewährleistung von Belangen besonders schutzbedürftiger Personen eine Rolle. Bis dato gibt es in Cottbus zwei gemeinnützige Träger, die in den Unterkünften soziale Beratung und Betreuung übernehmen.

Übersicht Unterbringungsformen im Rechtskreis AsylbLG:

	Name	Ortsteil	Zielgruppe		Kapazität
Ver-bund	Zielona-Gora Straße	Sachsendorf	Alleinreisende Personen	1-2-Raum Wohnungen	Ca. 75
	Zuschka / Am Lug	Neu-Schmellwitz	vorrangig Familien	3-4-Raum Wohnungen	Ca. 200
	Hegelstraße	Sachsendorf	alle	In der Mehrzahl 2-3-Raum Wohnungen & einzelne 1-Raum Wohnungen	Ca. 300
GU	Schopenhauer-str.	Sachsendorf	Familien, alleinreisende Frauen		Ca. 100
	Weigel-Straße	Sachsendorf	Familien, alleinreisende Frauen		Ca. 50
	Gewerbeweg	Schmellwitz	alleinreisende Männer		Ca. 80

2.3.2 Ausgangslage für asyl- und bleibeberechtigten Personen im SGB II

Die Asyl- und Bleibeberechtigten wohnen i. d. R. in eigenem angemieteten Wohnraum. In diesem Rechtskreis befinden sich ca. 2.200 Personen (1.577 Personen ab 15 Jahren und ca. 600 Kinder bis 14 Jahren). Das kommunale Wohnungsunternehmen GWC vermietet in hoher Anzahl Rechtskreis übergreifend Wohnungen an Menschen mit Fluchtbioptie. Der vorwiegende Anteil der Asyl- und Bleibeberechtigten wohnt in Mietobjekten der GWC.

Zum Stichtag 29. Mai 2017 waren zur Vermeidung von Obdachlosigkeit 162 Plätze der vorläufige Unterbringung mit SGB II und SGB XII belegt. Die Erstattung der KdU Kosten erfolgt entsprechend über das Jobcenter oder das Sozialamt.

¹¹ Wohnformen in Cottbus: dezentral Unterbringung, Wohnungsverbünde und Gemeinschaftsunterkünfte

2.3.3 Ausgangslage für die Unterbringung von unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA) in der Verantwortung des SGB VIII

Die umA werden in Cottbus i.d.R. in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Dabei kann die Stadt auf Jugendhilfeträger zurückgreifen, die integrative und nicht-integrative Jugendwohngruppen sowie Trainings- und betreutes Einzelwohnen anbieten. Einzelne umA sind auch bei Pflegeeltern untergebracht. Begleitete Minderjährige¹² leben i. d. R. in Bedarfsgemeinschaften ihrer nahen Verwandten und damit je nach Rechtskreis der Verwandten im eigenen Wohnraum oder in der vorläufigen Unterbringung, detaillierte Ausführungen im Kapitel 9.

2.4 Soziale Beratung und Betreuung

Regeldienste, etablierte Angebote der freien Träger sowie themen- und zielgruppenspezifische Beratung sind i. d. R. für alle Cottbuser/innen zugänglich. Diese Angebote werden derzeit aber besonders intensiv durch die neu zugezogenen Menschen mit Fluchtbiographie frequentiert. Die Beratung und Betreuung gestaltet sich nach Rechtskreisen wie folgt.

2.4.1 Ausgangslage für Asylsuchende und Geduldete nach LAufnG

Die soziale Betreuung und Beratung der Personen im RK AsylblG erfolgt schon in der vom LAufnG vorgegebenen Säulenpolitik, darüber hinaus können die Menschen auf Regeldienste und Beratungsangebote mit und ohne spezifischen Fokus sowie auf die Strukturen im Gemeinwesen zurückgreifen. Das bedeutet asylsuchende und geduldete Menschen erhalten Beratung im Rahmen der unterbringungsnahen MSA, in der Flüchtlingsberatung und darüber hinaus nach Bedarf in etablierten Angeboten in Regeldiensten und im Gemeinwesen.

2.4.2 Ausgangslage für asyl- und bleibeberechtigte Personen im SGB-II Bezug

Für die Asyl- und Bleibeberechtigten stehen neben den Fachberatungsdiensten, wie dem Jugendmigrationsdienst (JMD) und der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) ebenfalls das Repertoire der Regeldienste, fachspezifischen Beratungsstellen und die Angebote im Gemeinwesen zur Verfügung. Darüber hinaus wurde in Cottbus ein niederschwelliges System für Lotsendienst im Stadtteil, Ausfüllhilfe und erste Orientierung¹³ geschaffen:

<u>Stadtteil / Planungsraum</u>	<u>Kontakt zum verantwortlichen Akteur</u>
Sachsendorf	Regionaler Willkommen-Treff (Regionalwerkstatt Brandenburg e.V.) Gelsenkirchner Allee / Dostojewskistr. 8, 03050 Cottbus Tel: 0151-21303592 info@regionalwerkstatt-brandenburg.de

¹² Dabei handelt es sich um Minderjährige, die ohne ihre Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) eingereist sind, aber mit verwandten Personen, wie Onkel, Tante oder volljährige Geschwister.

¹³ Dieses Beratungsangebot kann selbstverständliche auch von Menschen aus den anderen Rechtskreisen oder mit anderem Aufenthaltsstatus genutzt werden.

Stadtteil / Planungsraum	Kontakt zum verantwortlichen Akteur
Ströbitz	Haus Jule (Stiftung SPI) Marleen Kosmann 0355-4944100 jule@stiftung-spi.de
Spremberger Vorstadt	Kontaktstelle „Frauen für Frauen“ Thiemstraße 55, 03050 Cottbus Tel.:0355-22844 E-Mail: dfbkontaktstelle-cottbus@web.de
Sandow	Stadtteilladen Sandow Hermannstraße 13, 03042 Cottbus Telefon: 0355-5295408 Mobil: 0157-73343517 E-Mail: stadtbuerohunger@t-online.de
Schmellwitz	Regionaler Willkommen-Treff (Regionalwerkstatt Brandenburg e.V.) Zuschka 27, 03044 Cottbus Tel: 0151-21303592 info@regionalwerkstatt-brandenburg.de

2.4.3 Ausgangslage für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (umA) in der Verantwortung des SGB VIII

Die Beratung und Betreuung der umA erfolgt entsprechend der gesetzlichen Grundlagen durch das Jugendamt und der mit der Betreuung beauftragten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung sowie durch den Vormund. Darüber hinaus stehen den umA der jeweils zuständige Fachberatungsdienst, sowie ebenfalls Regeldienste, Beratungsstellen und offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung, siehe Kapitel 9

2.4.4 Erweitertes Beratungsangebot

Ergänzt wird das Beratungs- und Betreuungsangebot in allen Rechtskreisen durch Ehrenamtliche und Freiwillige. Wichtige Koordinierungsaufgabe übernimmt dabei die Freiwilligen Agentur Cottbus. Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen außerhalb der Finanzierung im LAufnG werden ungewöhnlich stark frequentiert, die Anzahl der Beratungen im Fachberatungsdienst (JMD, MBE), sowie der Fälle im ASD und in den verschiedenen Beratungsstellen, wie u.a. Schwangerschaftskonfliktberatung, Verbraucherschutz, Mieterbund, Beratung zu Trennung und Scheidung usw. haben stark zugenommen.

2.5 Medizinische und psychosoziale Versorgung

2.5.1 Ausgangslage für Asylsuchende und Geduldete nach LAufnG

Die medizinische und psychosoziale Versorgung erfolgt im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz in eingeschränkter Form bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen (siehe § 4 AsylbLG). Seit dem 1.1.2017 erhalten die Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung keine Behandlungsscheine mehr sondern die elektronische Gesundheitskarte. Bei der Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit oder im Einzelfall kann eine weitreichendere medizinische Versorgung bewilligt werden, siehe Kapitel 8.

2.5.2 Ausgangslage für asyl- und bleibeberechtigten Personen

Nach dem Rechtskreiswechsel sind die asyl- und bleibeberechtigten Personen dazu aufgefordert eine eigene Krankenkasse zu wählen. SGB-II Empfänger/innen sind i. d. R. pflicht- oder familienversichert. Es gelten die Bestimmungen des SGB II und des SGB V entsprechend.

2.5.3 Ausgangslage für umA

Die medizinische und psychosoziale Versorgung soll nach der Empfehlung des MBJS analog des § 40 SGB VIII erfolgen¹⁴. Das Jugendamt Cottbus setzt die Krankenversicherung entsprechend um.

2.5.4 Zusammenfassung psychosoziale Versorgung

Jeder geflüchtete Mensch kann auf seine individuelle Fluchtgeschichte und Lebensbiografie verweisen. Bei vielen Menschen rufen diese Erlebnisse psychische Probleme, psychosomatische Beschwerden und Traumata hervor, die sie kurzzeitig oder auch langfristig psychisch krank machen und in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken können. Die meisten Menschen mit einer Fluchtbioografie sind binnengeflüchtete Menschen; nur ein kleiner Teil findet den Weg in die „sichere“ Industrieländer, in denen sie Schutz erhoffen und um Asyl bitten. Für jeden geflüchteten Menschen ist das Erleben von Verfolgung, Krieg und Flucht eine einschneidende Erfahrung, auf die individuell unterschiedlich reagiert wird. Als Antwort auf die Therapie- und Behandlungsbedürftigkeit von Geflüchteten, die unter den oben genannten Erfahrungen leiden und psychische Störungen, vor allem posttraumatische Belastungsreaktionen, entwickelt haben, etablierten sich in der Bundesrepublik Deutschland Psychosoziale Zentren, die sich dem Personenkreis der Geflüchtete Menschen und Folteropfer mit therapeutischen und psychosozialen Angeboten zuwenden. Ein solches Zentrum wird auch für die Region Südbrandenburg benötigt, um sowohl Gruppenangebote, niederschwellige Beratung zum Themenfeld, und Einzelsettings in Form von Stabilisierung und Therapie vorzuhalten. Derzeit (Stand Mai 2017) wird sowohl ein Netzwerk der vorhanden Angebote erstellt, eine Bedarfsanalyse ausgewertet und die Weiterarbeit in Form einer AG vorbereitet. Die Resultate werden in einem späteren Schritt als Anlage diesem Konzept beigefügt.

¹⁴ UmA fallen nicht unter die Versicherungspflicht der GKV. Sie sind nicht krankenversichert und haben damit Anspruch auf Krankenhilfe im Rahmen des Jugendhilferechts.

2.6 Integration in Bildungseinrichtungen

Die Integration von jungen Menschen nicht-deutscher Staatsbürgerschaft in Bildungseinrichtungen, wie Tagespflege, Kita, Schule und in die verschiedenen Formen der beruflichen Bildung gilt analog der Förderung deutscher Kinder im Rahmen von Kita- und Schulgesetz des Landes Brandenburg (KitaG und BbgSchulG). Besondere Bedarfe werden z.T. durch eigene Verordnungen und Richtlinien berücksichtigt.

2.6.1 Kita, Tagespflege und Eltern-Kind-Gruppen

Die Stadt Cottbus möchte allen Kindern nach vollendetem ersten Lebensjahr die Nutzung von Tagespflege-, Kindergartenplatz oder Eltern-Kind-Gruppe ermöglichen unabhängig von der Rechtskreis-Zugehörigkeit und der Bleibeperspektive. Aufgrund des starken Zuzugs in den Jahren 2015-2017 - insbesondere mit dem ungeplanten Zuzug aus anderen Kommunen Brandenburgs sowie dem Familiennachzug - kann die Stadt den Anforderungen derzeit nicht in ausreichendem Maße nachkommen. Die neue „Entwicklungs Konzeption Kindertagesbetreuung in Cottbus“ beschreibt einige Möglichkeiten der Steuerung. Die Versorgung, Unterbringung und Förderung von nicht-deutschen Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten ist aus vielerlei Gründen für die Stadt Cottbus wichtig:

- 1) Ermöglichung, Unterstützung und Förderung des Spracherwerbs
- 2) Ermöglichung beider Elternteile die Teilnahme an einem Integrationskurs
- 3) Unterstützung und Förderung von Familienbildung, Patenschaften und Kontakt im Kita-Alltag zwischen anderen Eltern und Kindern
- 4) Frühwarnsystem für Entwicklungsdefizite und für Bedarfe besonderer psychosozialer Versorgung

Die „Entwicklungs Konzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2017– 2022“ positioniert sich zur Zielgruppe entsprechend:

Kinder aus anderen Herkunftsländern haben mit ihrem Wohnort in Cottbus einen Rechtsanspruch auf ein Kindertagesbetreuungsangebot gemäß § 1 KitaG des Landes Brandenburg. Das Jugendamt der Stadt Cottbus übernimmt für die Aufnahme eines Kindes aus einem anderen Herkunftsland die Kosten für eine Sprachmittler/in für das erste Aufnahmegespräch. Die Abrechnung der Kosten für eine Sprachmittler/in erfolgt über den Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Vorleistung und wird anschließend vom Jugendamt Cottbus erstattet. Für die Integration von Kindern aus anderen Herkunftsländern in Cottbuser Kitas ergeben sich entsprechende gesonderte Handlungsbedarfe und Herausforderungen:

- Ermöglichung der Erreichbarkeit der Eltern
- Ermöglichung der Versorgung mit einem passenden Kitaplatz
- Sprach- und Kulturmöglichkeit
- Elternarbeit
- Identifizierung und Weitervermittlung von Kindern mit psychosozialer Belastung
- Personalausstattung
- Fort- und Weiterbildung

Darüber hinaus haben sich die Stadt Cottbus und einzelne Kita-Träger für verschiedene Förderprogramme beworben, die ebenfalls auf Spracherwerb und gezielte Förderung von nicht-deutschen Kindern fokussieren. Diese Angebote werden in das bestehende System eingepflegt.

Der folgende Kita-Anmeldeverlauf sowie die einfache Bedarfsmeldung ist auf der Homepage der Stadt Cottbus in folgenden Sprachen **herunterzuladen**: Arabisch, Russisch, Englisch, Französisch (weitere Sprachen folgen)

<https://www.cottbus.de/fluechtlinge/kita- und schulanmeldungen.html>

2.6.2 Kita - Koordination

Der Bedarf der Eltern wird erfasst durch den Fragebogen (Elternselbstauskunft). Diese Fragebögen liegen an verschiedenen Stellen der Stadt aus (Jobcenter, Kindergarten, Behörden, Beratungsstellen, Kinder und Jugendeinrichtung).

Die Elternselbstauskunft stellt keine Anmeldung für einen Kitaplatz dar sondern ist eine Bedarfsmeldung. Diese Bedarfsanzeige wird an das Jugendamt / Bereich Kita geschickt. Dort werden Freimeldungen verwaltet, Kitas und Eltern informiert und beraten. Kann eine Kita einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen, informiert diese die Eltern.

2.6.3 Schule

Das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) regelt die Schulpflicht, Berufsschulpflicht und darüber hinaus Näheres zur Schulorganisation und den Bildungsgängen. Die Vollzeitschulpflicht in Brandenburg dauert zehn Schuljahre. Das BbgSchulG wird durch weitere Verordnungen und Richtlinien ergänzt, wie u.a. Eingliederungsverordnung, Schüler-BAföG, Richtlinie-Sozialfonds. Diese Verordnungen gelten gleichermaßen für alle Kinder unabhängig von der jeweiligen Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz in Brandenburg. Das Schulanmeldeverfahren wurde in Cottbus ebenfalls standardisiert sowie in verschiedene Sprachen übersetzt und ist unter folgendem Link nachzulesen:

<https://www.cottbus.de/fluechtlinge/kita- und schulanmeldungen.html>

2.6.4 Aufnahmeverfahren Schule

Der Bedarf der Eltern / Schüler/innen wird in einem Anmeldebogen dargestellt. Dieser Anmeldebogen ist i. d. R. zweisprachig (Arabisch, Russisch, Englisch, Französisch). Die Eltern sprechen mit dem Anmeldebogen in der Wunschschule oder der wohnortnahen Schule vor. Die Schule hat innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist Zeit der Anmeldung zuzustimmen oder diese abzulehnen. Bei einer Zustimmung wird das Kind aufgenommen. Dabei kann der zweisprachige Aufnahmebogen genutzt werden, der ebenfalls über den o. g. Link abzurufen ist. Reagiert die Schule nicht innerhalb der Frist oder wird die Beschulung abgelehnt, dann weist das staatliche Schulamt einen Schulplatz zu.

2.6.5 Berufliche Bildung: Ausbildung, BSF-G Plus und Beratungsnetzwerke

Nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beginnt die Berufsschulpflicht. Sie endet in dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Das BbgSchulG wird durch das Landesausbildungsförderungsgesetz und Berufsgrundbildungsverordnung erweitert. Ergänzend müssen im Feld der beruflichen Bildung noch die Sozialgesetzbücher II und III in Betracht gezogen werden und mit Blick auf

die Neuzugewanderten die gesetzlichen Neuerungen der vergangenen zwei Jahre, die sich u. a. im AsylG, im AufenthG und im Integrationsgesetz wiederfinden.

Das Land Brandenburg hat im März 2016 eine „Landesstrategie zur Berufs- und Studienorientierung im Land Brandenburg“ verfasst und hat verschiedenen Handreichungen des zuständigen Ministeriums (MBJS) mit Blick auf neuzugewanderte Jugendliche Ergänzungen getroffen. Diesem Konglomerat an gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene stehen in Cottbus eine diversifizierte Schullandschaft, verschiedene im Feld tätige freie Träger und staatliche Institutionen gegenüber, die wiederum in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften zusammenarbeiten und kooperieren.

2.6.5.1 Übergang Schule-Beruf

In Cottbus werden insgesamt über 33 Schulen betrieben¹⁵, davon sind 17 Schulen relevant für den Aufbau eines Übergangs- und Lotsensystems der beruflichen Bildung: zwei Oberschulen, zwei Förderschulen, zwei Gesamtschulen, sechs Gymnasien, zwei OSZ, eine berufliche Schule für Sozialwesen (anerkannte Ersatzschule), die Waldorfschule und eine Schule des Zweiten Bildungswegs. Die unterschiedlichen Schultypen sowie die unterschiedlichen Schulträger verfolgen mitunter divergente Strategien der Berufsvorbereitung. Dementsprechend unterschiedlich sind auch die Netzwerke und damit verbundenen Absprachen und Kooperationen.

In der Regel verfügen alle genannten Schulen über ein System der „praxisnahen Berufs- und Studienorientierung“, welches ebenfalls auf die gängigen Begleit- und Unterstützungssysteme des Landes zurückgreift, wie u.a. das staatliche Schulamt, das LISUM, die Bundesagentur für Arbeit, Hochschulen, die Unternehmerverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB), die Kammern und Gewerkschaften sowie die zuständigen Ministerien (MBJS, MASGF). Darüber hinaus gibt es Strategien für die Ansprache der Eltern und Schüler/innen. Die Schulen nutzen bei der Ansprache der Schüler/innen unterschiedlich stark die Instrumente des Praxislernens, der Betriebserkundungen und der Schülerpraktika sowie die Arbeit mit verschiedenen weiteren Instrumenten der Berufsorientierung.

2.6.5.2 Besondere Bedarfe / BSF-G-Plus

Bei neuzugewanderten jungen Menschen handelt es sich in der Regel um asylsuchende oder asylberechtigte Jugendliche. Prinzipiell gelten für diese Gruppe gleiche gesetzliche Ausgangsbedingungen am Übergang von der Schule zum Beruf im Rahmen der gesetzlich verankerten Schul- und Berufsschulpflicht (§§ 38, 39 BbgSchulG). Oft liegen jedoch differenzierte Ausgangsbedingungen vor, wie fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse, anderes Bildungssystem im Herkunftsland oder wenig bis keine Schulbildung (funktionaler Analphabetismus). Aufgrund von Flucht, Verfolgung und Aufenthalt in Erstaufnahmehunterkünften etc. kam es zu Brüchen in der Schulbiographie. Traumatische Erlebnisse, die unsichere Zukunftsperspektive, die Angst um Familienangehörige sowie Rassismus- und Ausgrenzungserfahrungen können die Lernbereitschaft deutlich vermindern. Deshalb müssen neben einer gesamtkommunalen Strategie- und Konzeptentwicklung für das Übergangsmanagement an der Schnittstelle Schule-Beruf die besonderen Bedarfe und Spezifika der Zielgruppe der neuzugewanderten Jugendlichen mitgedacht werden. Mit der Etablierung der BFS-G Plus Bildungsgänge wurde einem besonderen Bedarf mit der Implementierung von Sprachkursen Rechnung getragen. Für die

¹⁵ Das OSZ II und das Pückler-Gymnasium in Trägerschaft des Spree-Neiße-Kreises werden in der angegebenen Zahl mitgeführt.

Gruppe der ü18 nicht mehr berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten und für die Gruppe der funktionalen Analphabet/innen (ü18 und u18) gibt es derzeit keine adäquate Antwort im bestehenden Schul- und Berufsschulsystem. Dieser Lücke soll mit Unterstützung der Wübben-Stiftung ein Modellprojekt begegnet werden. Das Konzept für das Modellprojekt ist dem Konzept als Anlage beigefügt.

Die berufliche Bildung wird zukünftig über das Projekt Türöffner Zukunft Beruf und die damit verbundene lokale Koordinierungsstelle (LOK) begleitet und einer weiteren ESF Förderung über den Stadt-Umland-Wettbewerb.

2.7 Fallzuständigkeit des Jugendamtes für Flüchtlingsfamilien

Neben der Fallzuständigkeit des Jugendamtes für die sogenannten umA frequentieren darüber hinaus vermehrt Flüchtlingsfamilien und geflüchtete Kinder und Jugendliche die Leistungen des Jugendamtes. Ein Anstieg findet sowohl im Kontext der Familiengerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, des allgemeinen sozialen Dienstes, der Kinderschutzkoordination und im Bereich der Kindertagesbetreuung statt.

Familiengerichtshilfe:

Es ist in Cottbus vermehrt zu beobachten, dass sich Frauen im Exil trennen und scheiden lassen. Neben möglicher vor oder nachgelagerter Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung, spielen vermehrt Fragen des Umgangs und der gemeinsamen Elternschaft eine Rolle, die differenzsensibel bearbeitet werden müssen. Die Anzahl der Beratungen zu diesen Themen in der Familiengerichtshilfe sowie in den Erziehungsberatungsstellen sind sprunghaft angestiegen. Die notwendigen Sprach- und Kulturmittler/innen sind kaum vorhanden oder sind sehr preisintensiv.

Koordination für Kinderschutz:

Die Meldung von Kindeswohlgefährdungen und die damit verbundenen Kinderschutzfälle nehmen ebenfalls zu. Auch hier sind sprach- und sozialisationsbedingte Missverständnisse die größte Herausforderung. Der Schutz des Kindeswohl sind als neue Herausforderung in der vorläufigen Unterbringung nach LAufnG erkannt und werden gemeinsam mit der unterbringungsnahen MSA bearbeitet. Die weitaus größere Herausforderung birgt jedoch der Kinder- und Gewaltschutz in der dezentralen Unterbringung insbesondere im SGB-II. Hier müssen Meldeverfahren und präventive Maßnahmen erst etabliert und entwickelt werden. Die Stadt Cottbus präferiert hier neben bereits etablierten Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit die Ausbildung und Sensibilisierung von Multiplikator/innen aus der Community. Entsprechende erste Vorüberlegungen konnten bereits getroffen werden.

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

Die Entwicklung der Fälle mit einer Zuständigkeit des ASD entwickelte sich wie folgt:

Monat	umA-Fälle	Familienfälle	lose Fälle	Gesamt
März 2016	61	5	18	84
April 2016	52	6	23	81
Mai 2016	52	12	23	87
Juni 2016	54	14	25	93
Julii 2016	50	16	31	97
August 2016	50	20	26	96
September 2016	49	19	26	94
Oktober 2016	47	18	23	88
November 2016	50	19	24	93
Dezember 2016	49	20	27	96
Januar 2017	49	23	29	101
Februar 2017	47	24	32	103
März 2017	49	28	38	115
April 2017	46	26	36	108

Sprach- und Kulturmöglichkeit verlängert in diesen Fällen ebenfalls die Dauer von Informations- und Hilfesplangesprächen.

2.8 Sprach- und Integrationskurse

Der Besuch von Sprach-, Orientierungs- und Integrationskursen ist sowohl durch das Aufenthaltsrecht determiniert als auch durch die persönliche und familiäre Situation sowie durch strukturelle Bedingungen wie das Vorhandensein von Alphasprachkursen oder Kitaplätzen. Derzeit fehlen in Cottbus in ausreichendem Umfang Alphasprachkurs, was sowohl dem hohen Bedarf durch Zuzug, aber auch fehlenden Dozent/innen geschuldet ist. Die Sprachkursträger kommen bezüglich erforderlicher Räume und Lehrkräfte an ihre Kapazitätsgrenze.. Darüber hinaus gibt es in Cottbus derzeit faktisch keine freien Kitaplätze, was insbesondere für Frauen den Besuch von Integrationskursen erschwert, da sie in der Regel für die Versorgungs- und Fürsorgearbeit in der Familie verantwortlich gemacht werden. Der Zugang zu Orientierungskursen für Menschen im Rechtskreis AsylbLG mit Zuweisung durch das Sozialamt wird derzeit entsprechend der Auflage des MASGF nur noch für Menschen mit guter Bleibeperspektive ermöglicht, was u.a. afghanische Asylsuchende systematisch ausschließt.

2.8.1 Angebote des Spracherwerbs

Die Organisation nach Aufenthaltsstatus und Bedarfen von Integrationskursen, Orientierungskursen und ehrenamtlichen Angeboten sieht derzeit für Cottbus wie folgt aus:

Personengruppe	Zuständigkeit / Auskunftsperson	Form und Inhalt
Asyl- und Bleibeberechtigte	Jobcenter und Ausländerbehörde: - Informationen werden erteilt über das Fallmanagement http://www.kursnet.arbeitsagentur.de/kurs/systematiksuche.do?sss=M	Integrationskurs (600 Stunden) und weiterführende berufsbezogene Sprachkurse
Asylsuchende, z.T. auch Geduldete	Fachbereich Soziales Antje Gebauer Thiemstraße 37 0355-6124825 sozialamt@cottbus.de	Orientierungskurs (100 Stunden)
für Alle	Freiwilligen Agentur Cottbus sammelt alle ehrenamtlich organisierten Sprachkurse und niederschwellige Sprechangebote: http://freiwilligenagentur-cottbus.de/akteure-der-fluechtlingshilfe-in-cottbus/	unterschiedliche Formen und unterschiedliches Niveau von Sprachkursen, unterschiedlichen Zeiten und Orte, unterschiedliche Zielgruppen (Analphabet*innen, Mütter mit Kindern, Sprachtandems und Sprech-Café)
geflüchtete Bewerber*innen für ein Studium an der B-TU	B-TU (Zentralcampus Cottbus) Narine George Platz der Deutschen Einheit 103046 Cottbus Raum 4.49, Hauptgebäude 0355-693439 info4refugees@b-tu.de	Intensivsprachkurs mit dem Ziel B1 und Realisierung der DSH Prüfung
Geflüchtete ab 16 Jahren mit Wohnort in Brandenburg	Geschäftsstelle der VHS Peter Rahmfeld Berliner Straße 13/14 0355-3806051 volkshochschule@cottbus.de www.lernzentrum-cottbus.de	Alphabetisierungskurs (100 Stunden)

3 Anforderung an die vorläufige Unterbringung

Die Aufnahme, Versorgung und Unterbringung der asylsuchenden und geduldeten Menschen (im Rechtskreis des AsylbLG) wird über den § 6 LaufnG „Verteilungsverfahren“ mittels Quotierung gesteuert. Die Quote liegt für Cottbus bei 3,7% bezogen auf die Anzahl der durch das Land Brandenburg Aufzunehmenden. Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung wird im § 9 LAufnG und die Form und Ausgestaltung der Einrichtung wird im § 10 LAufnG geregelt.

Die Stadt Cottbus hält sowohl Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen vor (siehe Kapitel 2). Die besonderen Belange und Anforderungen an die Unterbringung der „besonders Schutzbedürftigen“ werden entsprechend der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU umgesetzt (siehe Kapitel 8). Nach 15 Monaten besteht die Möglichkeit nach Einzelfallprüfung für Personen im Rechtskreis des AsylbLG in eine Übergangswohnung zu ziehen.

Die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden von geeigneten Dritten nach öffentlicher Ausschreibung betrieben. Die Gewährleistung der Mindeststandards nach § 10, 3-4 LAufnG werden regelmäßig durch das Landesamt für Soziales und Versorgung geprüft.

3.1 Stellungnahme zu § 8 LAufnGDV (personenbezogene Anforderungen an die vorläufige Unterbringung)

Alleinreisende Personen werden nach Geschlecht getrennt untergebracht. Derzeit steht die GU Gewerbeweg ausschließlich für alleinreisende Männer zur Verfügung. Alleinreisende Frauen oder alleinerziehende Frauen mit Kindern werden i. d. R. im Wohnungsverbund Hegelstraße (Blöcke mit sieben Aufgängen und abschließbaren Wohnungen) oder in den beiden Gemeinschaftsunterkünften für Familien (in der Schopenhauerstraße und in der Helene-Weigel-Straße) untergebracht. Weitere Aspekte der personenbezogenen Anforderungen, wie Gewaltschutz und Sicherheitsaspekte werden gesondert im Gewaltschutzkonzept niedergeschrieben (siehe Kapitel 7) und sind darüber hinaus Teil der Sicherheitskonzepte für die vorläufige Unterbringung.

3.2 Stellungnahme zu §§ 9-11 LAufnGDV (Mindestbedingungen für Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbünde und Übergangswohnungen)

Die Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbünde im OT Sachsendorf sind infrastrukturell sehr gut angebunden und im Stadtteil mit den Angeboten der freien Träger und der Regeldienste vernetzt. Diese Objekte verfügen über große Freiflächen, die für Freizeitaktivitäten genutzt werden können. Am Wohnungsverbund Hegelstraße wurde auf der straßenabgewandten Seite ein großer Spielplatz errichtet, darüber hinaus besteht die Möglichkeit für Ballsportarten und Tischtennis. Diese GU verfügt über ein extra Spielzimmer, welches tageweise auch betreut wird.

Die GU Gewerbeweg wurde zu Beginn des Jahres 2017 am nördlichen Rand des OT Schmellwitz neu eröffnet. Sie verfügt über ein sehr großes Foyer, was als Gemeinschaftsort von allen Bewohnern genutzt werden kann. Am Gelände befinden sich Freiflächen, die ebenfalls genutzt werden können. Zu den sozialen Akteuren in Schmellwitz gibt es einen guten Kontakt. Im OT Schmellwitz befindet sich noch ein Wohnungsverbund, der sehr zentral im Stadtteil liegt. Auch dort sind Spielplätze und Frei-

flächen unmittelbar am Verbund vorhanden. Die Sozialarbeiter/innen der unterbringungsnahen MSA in beiden Einrichtungen sind in die Netzwerke eingebunden. Es gibt eine Reihe von zielgruppenspezifischen Kooperationen.

3.3 Stellungnahme zu Anlage 3 LAufnGDV (Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften)

Die in der Anlage 3 beschriebenen Mindestbedingungen werden analog der Anlage umgesetzt. Verantwortlich dafür ist das Sozialamt der Stadt Cottbus. Im Rahmen der Konzeptualisierung wird derzeit die Ausgestaltung und Umsetzung von Beschwerdemanagement geprüft und soll zeitnah eingeführt werden.

4 Aufgabenbezogene Inhalte nach Zielgruppen

4.1 Säulen und Zielgruppen

Die soziale Betreuung, Beratung und die Unterstützung bei der Orientierung und Integration von Neuzugewanderten im Sinne des § 4 LAufnG, der Asyl- und Bleibeberechtigten und anderen Zuwandrer/innen nicht-deutscher Staatsbürgerschaft erfolgt in Cottbus in Form einer drei Säulen-Agenda:



Die erste Säule richtet sich in erster Linie an den Rechtskreis der asylsuchenden und geduldeten Menschen. Die anderen beiden Säulen können von allen Personen mit Flucht- oder Migrationsbiographie in Anspruch genommen werden, unabhängig von Aufenthaltstiteln, den Aufenthaltsstatus und der tatsächlichen Herkunft oder Zuordnung innerhalb und außerhalb von Rechtskreisen.

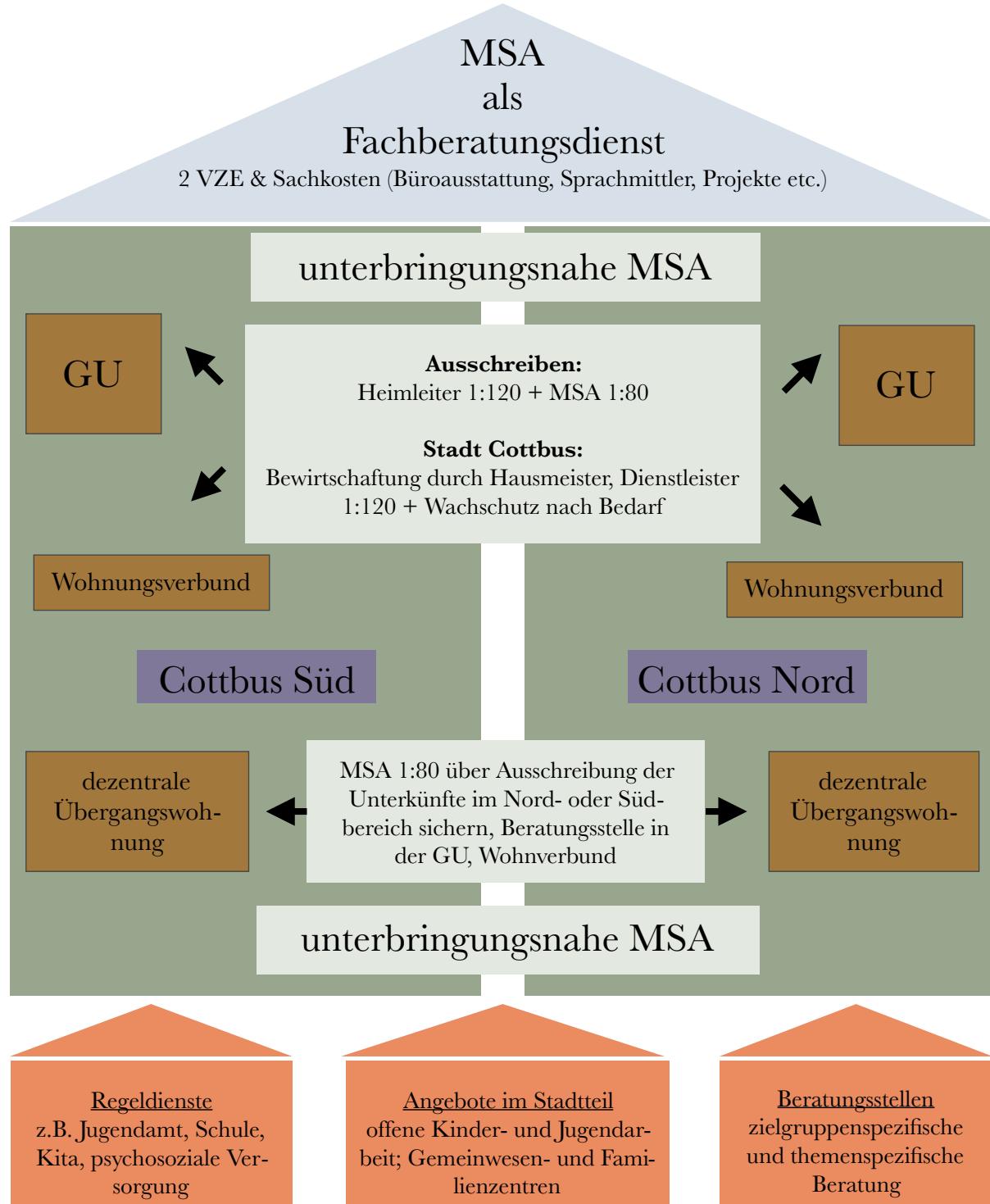
4.2 Aufgaben im Rahmen des LAufnG und der LAufnGDV (Säulen I und II)

Das Land Brandenburg hat die Konzeptualisierung und Ausgestaltung der MSA in den eben beschriebenen Säulen der unterbringungsnahen MSA und der MSA als Fachberatungsdienst sehr detailliert ausgeführt in folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- § 12 LAufnG - Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit
- Abschnitt 3 - Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit, §§ 13-16 LAufnGDV
- Anlage 4, LAufnGDV - Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit
- §8ff LAufnGDV - Aufnahme und Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung
- LAufnGERstV und dazugehörige Anlagen

Die MSA als Fachberatungsdienst (Säule 2) wird für die zwei für Cottbus zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachkosten ausgeschrieben. Der bestehende Rahmenvertrag für die überregionale Flüchtlingsberatung (gemeinsam mit den LK SPN, OSL und EE) wird zum Ende des Jahres gekündigt. Cottbus und die Landkreise werden zukünftig getrennt ausschreiben. Die unterbringungsnahen MSA (Säule 1) wird zukünftig mit einem Stellenanteil für die Heimleitung (Definition der Stellenantei-

le werden vorgegeben) in 2 Losen (Nordbereich und Südbereich) ausgeschrieben. Die Trennung der beiden Bereiche erfolgt an der Bahntrasse. Die sonstigen Bewirtschaftungserfordernisse übernehmen das Immobilienamt und das Sozialamt der Stadt Cottbus in einem noch abzustimmenden Verfahren und können die eigenen Personalkosten damit neben den Dienstleistungskosten zur Erstattung anmelden. Die Beratungen, die bereits etablierten Angebote der freien Träger für alle Cottbuser/innen im Gemeinwesen und in den Regeldiensten (Säule 3) sind eng verzahnt mit den beiden andern Säulen der MSA und ergänzen und komplementieren eine umfassende und gut strukturierte MSA in Cottbus.



4.3 Säule 1 - unterbringungsnahe MSA

Die Hauptzielgruppe der unterbringungsnahen MSA in der Stadt Cottbus sind Menschen im Rechtskreises des AsylbLG (Asylsuchende und Geduldete). Die vorläufige Unterbringung erfolgt in der Stadt Cottbus i. d. R. in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbünden oder in Übergangswohnungen.

Die Stadt Cottbus begrüßt die fachliche Aufwertung der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen in den Unterbringungsformen, die in der LAufnGDV (Anlage 4, 2.1.) detailliert beschrieben wurde und orientiert sich bei der Aufgabendefinition an dieser. Die Ausführungen zur Vergabe, den Ausschreibungsmodalitäten etc. finden sich in dem folgendem Kapitel wieder.

Die Aufgabeninhalte unterbringungsnaher Migrationssozialarbeit sollen sein:

- Unterstützung und Beratung zu Aufnahme- und Verwaltungsabläufen sowie zu leistungsrechtlichen Fragen,
- Beratung über den Zugang zu Regeldiensten und -angeboten sowie zu themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten, z. B. Asylverfahrensberatung, psychosoziale Versorgung, Beratung in Diskriminierungsfällen, Hilfsangebote bei Gewaltbetroffenheit und Kinderschutz, Beratung von Frauen, Familien- und Erziehungsberatung, schulpsychologische Beratung usw.),
- Unterstützung bei der Organisation, Mitgestaltung und Einhaltung von wohnformspezifischen Lebensbedingungen zur Sicherstellung eines gelingenden Zusammenlebens unter der Berücksichtigung von individuellen Bedarfen und spezifischen Gruppenbedarfen,
- Etablierung von Beteiligungsstrukturen,
- Einbindung der Bewohnerschaft in Abläufe,
- Ermöglichung des Zugangs zu einer unabhängigen Ombudsstelle,
- Krisenintervention, Konfliktprävention, Konfliktvermittlung,
- Auszugsbegleitung beim Wechsel in die dezentrale Wohnungsunterbringung sowie Unterstützung beim Eingehen und bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Mietverhältnis und beim Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten,
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die Identifizierung von schutzbedürftigen Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement)
- individuelle Integrationsförderung und -begleitung sowie Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung
- Unterstützung von Eltern insbesondere bei der Erziehung und Betreuung ihrer minderjährigen Kinder unter Einbeziehung der Netzwerke im Stadtteil und der Regeldienste
- gemeinwesen- und stadtteilorientierte Arbeit im Kontext der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbünde) zur Integration und interkulturellen Sensibilisierung sowie die Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten,
- Etablierung eines Gewaltschutzkonzeptes,

- Erstellen eines eigenen Kinderschutzkonzept und Vorlage aktueller Führungszeugnisse von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen,
- Kooperation und Netzwerkarbeit, u.a. durch die Mitarbeit in den Netzwerkstrukturen der Stadtteile, regelmäßige Fallbesprechungen mit dem Sozialamt (Team Asyl), und der Flüchtlingsberatung, Etablierung eines Übergangsmanagements bei Rechtskreiswechsel in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsdiensten der MSA und den Angeboten der dritten Säule
- Bei dem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II Etablierung einer Nachbetreuung durch den Träger der unterbringungsnahen MSA bis zum Ende des Kalenderjahres sowie Befähigung, sich selbstständig orientieren sowie Regeldienste und notwendige Beratungsstellen in Anspruch nehmen zu können

4.4 Säule 2: MSA als Fachberatungsdienst

Die zweite Säule – Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst – wird von der Stadtverwaltung Cottbus analog der LAufnGDV (Anlage 4, Punkt 2.2) verstanden und konzipiert. Diese Aufgabenkonzipierung richtet sich explizit an die sogenannten Flüchtlingsberatungsstellen. An dieser Schnittstelle ist es notwendig, eine transparente Klärung der Zuständigkeit zwischen den anderen u. a. bundesfinanzierten Migrationsberatungsstellen, wie JMD und MBE sowie der Beratungsstelle für jüdische Zuwanderer/innen herbeizuführen. Deshalb hat sich die Stadt Cottbus für eine klare Trennung nach Rechtskreisen entschieden. Diese Abtrennung der Zuständigkeit wurde gemeinsam mit den einzelnen Migrationsberatungsstellen wie folgt festgelegt:

4.4.1 Migrationsberatungsstellen und ihre Zuständigkeit in Cottbus (Stand 2017)

	Flüchtlingsberatung	Jugendmigrationsdienst (JMD)	Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)	Beratung für jüdische Zuwanderer*innen
Träger	Ausschreibung	Diakonisches Werk Niederlausitz	AWO Regionalverband Brandenburg Süd	ZWST
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Asylsuchende - Geduldete - Flüchtlinge mit humanitären Aufenthalt - umA 	<ul style="list-style-type: none"> - bleibeberechtigte junge Menschen mit Migrationsbiographie zw. 12-26 Jahre - bei Bleibeberechtigung auch umA 	<ul style="list-style-type: none"> - bleibeberechtigte, erwachsene Menschen mit Migrationsbiographie ab 27 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> - erwachsene Zuwanderer/innen (bleibeberechtigt)
Finanzierung	LAufnG (Land Brandenburg)	Bund (BMFSFJ)	Bund (BAMF)	Bund (BAMF)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - ausländerrechtliche und sozialrechtliche Beratung - Bleibeperspektive - Lebensperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - ausländerrechtliche und sozialrechtliche Beratung - Bleibeperspektive - Lebensperspektive - Lebensperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - ausländerrechtliche und sozialrechtliche Beratung - Bleibeperspektive - Lebensperspektive - Berufsperspektive 	<ul style="list-style-type: none"> - ausländerrechtliche und sozialrechtliche Beratung - Bleibeperspektive - Lebensperspektive - Berufsperspektive

Die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst der Flüchtlingsberatung soll sowohl mit Blick auf personenbezogene Aufgaben, als auch mit Blick auf Vernetzung und Kooperation tätig werden.

4.4.2 Personenbezogenen Tätigkeiten der MSA als Fachberatungsdienst (FBD)

- Beratung zu aufenthaltsrechtlichen Fragen und Verfahrensfragen (einschließlich des Asylverfahrens),
- Unterstützung einer Perspektivenentwicklung einschließlich Fragen der Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung sowie der Familienzusammenführung (im Rahmen des Asylverfahrens und der Dublin-Verordnung¹⁶),
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen für die Identifizierung von schutzbedürftigen Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement),
- Beratung im Härtefallverfahren nach der Brandenburgischen Härtefallkommissionsverordnung,
- Unterstützung bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten,
- niederschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen und Angebote beispielsweise zur Orientierung in der Ankommensphase sowie zur psychosozialen Stabilisierung oder bei zielgruppenspezifischen Bedarfslagen

4.4.3 Tätigkeiten im Bereich der Vernetzung und Kooperation der MSA als FBD

- Mitarbeit in und Unterstützung von neuen und bereits bestehenden örtlichen, regional beziehungsweise landesweit agierenden Vernetzungsstrukturen und Kooperationen, u.a. regionale Facharbeitsgruppen, regionale integrationsförderliche Angebote und Initiativen sowie zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote¹⁷
- Unterstützung des fachlichen Austauschs, u.a. bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit, in Abstimmung mit anderen Trägern der MSA (Cottbus und Brandenburg),
- Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration (mit besonderen Blick auf die dritte Säule der MSA),
- fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen, bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen, Migrantenororganisationen etc.,
- transparente Öffentlichkeitsarbeit mit Blick auf die Darstellung des Angebots der MSA (insbesondere zeitliche und örtliche Erreichbarkeit, allgemeines und zielgruppenspezifisches Angebotsspektrum) und die Vermittlung von Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten

¹⁶ Ausgenommen sind Beratungen zum Familiennachzug bei Asyl- und Bleibeberechtigten. Dazu beraten in Cottbus ausschließlich die FBD des JMD und der MBE.

¹⁷ Die im LAufnGDV vorgesehene Etablierung, Koordinierung und Steuerung dieses Aufgabenfeldes übernimmt in Cottbus die Stabsstelle Koordination Asyl.

4.5 Säule 3: MSA als Querschnittsaufgabe

Migrationssozialarbeit in der angeführten Definition ist mehrdimensional angelegt und richtet sich an Menschen mit Migrationsbiographie und ihre Unterstützer/innensysteme. Die Bedarfe, die Menschen mit Migrationsbiographie haben reichen von niederschwelliger Orientierung bis zur fachspezifischer Beratung, wie bei deutschen Menschen entsprechend auch. Nur dass bei dieser Zielgruppe auf Spezifika wie die Sprachbarriere und divergente kulturelle Sozialisation und eine damit verbundene differenzsensible Beratungs- und Betreuungspraxis geachtet werden muss. Darüber hinaus spielen Fragen, wie die nach Traumatisierung, Leben und Aufwachsen im Exil oder in der Diaspora, das Erleben von Alltagsrassismus und die besondere Situation der fehlenden Lebensperspektive eine gewichtige Rolle, die das jeweilige pädagogische Setting rahmen. Die Fragen und Aufgabenstellungen enden nicht mit einem Rechtskreiswechsel und sind nicht ausschließlich an die Migrationsfachberatungsdienste und die unterbringungsnahe MSA gebunden. MSA findet als Querschnitt in allen Regeldiensten, Beratungsstellen und im Gemeinwesen statt und ist damit eine der wesentlich kommunal verantworteten Aufgabe. Dafür ist es notwendig, sowohl die Kenntnisse und Voraussetzungen als auch die Anforderungen an die Mitarbeiter/innen der in der Säule 3 definierten Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit entsprechend der Anlage 4 LAufnGDV anzupassen. Dies erfordert Weiterbildungen und die interkulturelle Öffnung der öffentlichen und freien Träger sowie zukünftig auch die Erweiterung der Ausbildungscurricula von Erzieher/innen und Sozialarbeiter/innen um diesen Aspekt.

4.5.1 Entwicklungsbedarf

Mitarbeiter/innen in den Regeldiensten, Beratungsstellen und in den offenen Angeboten im Gemeinwesen müssen 1) differenz- sprach- und kultursensibel beraten können, 2) in der Lage sein wichtige (alltags)kulturelle Übersetzung leisten zu können und 3) einen Blick haben für besondere Bedarfslagen der Zielgruppe.

Für eine gelingende Arbeit ist es darüber hinaus wichtig Sprach- und Kulturmöglichkeit als wichtigen Baustein mitzudenken und frühzeitig die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften mit eigener Migrationsbiographie zu forcieren. Dafür sind Praktikumsplätze zu schaffen oder Angebote wie den BFD zu nutzen. Die Stadt Cottbus sieht derzeit in explizit folgenden Regeldiensten, Beratungsstellen und etablierten Angeboten die Notwendigkeit sich über MSA als Querschnittsaufgabe zu verstndigen:

- Kita, Tagespflege
- Schule
- Jugendamt: Soziale Dienste (HzE, §35a, Kinderschutz, Pflegekinderwesen, Erziehungsberatung, Familiengerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe), Jugend und Familie (Schulsozialarbeit, frhe Hilfen, Frderung der freien Trger), Kitabedarfsplanung, Amtsvormundschaft
- Gesundheitsamt: Schuleingangsuntersuchungen, Impfsprechstunde, Erstuntersuchung fr den Familiennachzug und sozialpsychiatrischer Dienst
- Sozialamt: Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, und SGB XII
- Beratungsstellen, z.B. Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus, Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatung, Verbraucherschutz, Pflegesttzpunkt etc.

4.5.2 Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit

Dem Gemeinwesen besonders in den Quartieren und Stadtteilen kommt eine besondere Bedeutung zu, dass heißt dort findet in der Regel eine Erstorientierung statt, ein Großteil der Lebenszeit wird in der jeweiligen Wohnform verbracht und der Stadtteil / Quartier stellt oft den lebensweltlichen Bezugsraum dar. Die Gemeinwesenarbeit kann sowohl das Zusammenleben im Quartier begleiten und positiv bestärken, als auch ein Frühwarnsystem für sich entwickelnde Konflikte darstellen. Der Zuzug betrifft alle Stadtteile in sehr hohem Maße. Zukünftig wird die Vermittlung und der Dialog für ein „gediehliches Zusammenwachsen“, die Vermeidung von Segregation, Überbelegung und Obdachlosigkeit für die Stadt Cottbus im Mittelpunkt stehen.

Um diesen vielfältigen Aufgaben nachkommen zu können, wurden Stadtteilkonferenzen unter dem Themenschwerpunkt „Integration gemeinsam gestalten“ durchgeführt. Im Mittelpunkt standen die Vernetzung, eine Bedarfsanalyse und die Vermittlung von relevantem Wissen und Informationen.¹⁸ In den Stadtteilen wird am Thema in den bestehenden Netzwerken weitergearbeitet. Die Gesamtverantwortung für die Fragen von Integration und Netzwerkarbeit in den Stadtteilen haben folgende Gremien und Akteure:

Stadtteil	Verantwortlicher Akteur	Kontakt
Sachsendorf	Arbeitskreis gegen Rechtsextremismus in Sachsendorf	Sprecher: Sven Feldner, SOS Kinderdorf
Ströbitz	AG Ströbitz	Sprecherinnen: Marleen Kosman, Stiftung SPI Sabine Reichan, Miteinander GmbH Jana Tietz, W.-Nevoigt Grundschule Marian Lachmund, Humaju e.V.
Spremberger Vorstadt	Frauenzentrum (Lila Villa)	Hanka Lindner, Frauenzentrum Cottbus e.V.
Sandow	Stadtteilmanager	Dr. Ralf Fischer, Büro Hunger
Schmellwitz	1) Offenes Netzwerk Schmellwitz 2) Arbeitskreis gegen Rechtsextremismus in Schmellwitz	1) Frau Kühl, Stadtteilmanagerin Regionalwerkstatt Brandenburg e.V. 2) Sprecher: Stefan Schurmann, Humaju e.V.

In einer Kurzdarstellung lassen sich die Zuständigkeit und die Verantwortung zwischen den drei Säulen der Migrationssozialarbeit und der Kommune (Stadtverwaltung Cottbus sowie der städtischen Politik) nach den in der LAufnGDV wie folgt skizzieren:

¹⁸ Das Konzept der Stadtteilkonferenzen wurde als Anlage dem Umsetzungskonzept beigefügt.

Aufgaben nach § 13, LAufnGDV	Zuständigkeit
(1) Unterstützung bei der selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungsmodelle zu ermöglichen	
<ul style="list-style-type: none"> - sowie Integrationsbereitschaft der aufgenommenen Person zu befördern und - die Aufnahmebereitschaft sowie Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens zu befördern 	 
(2) Die Aufgaben der Migrationssozialarbeit umfassen sozialarbeiterische Hilfestellungen, Vermittlung von Informationen und weitergehenden Hilfsangeboten	
1. zu Fragen des Flüchtlingsschutzes, insbesondere des Asylverfahrens und den damit jeweils verbundenen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland,	
2. zur Entwicklung einer Lebensperspektive während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Familienzusammensetzung, zur Weiterwanderung in ein Drittland oder zur Rückkehr in das Herkunftsland, einschließlich aufenthaltsrechtlicher und Verfahrensfragen,	
3. zur Aufnahme in den Kommunen einschließlich einschlägiger Verwaltungsabläufe, leistungsrechtlicher Fragen sowie des Zugangs zu zielgruppenspezifischen Angeboten und sozialen Regeldiensten und -angeboten,	
4. zur Ermöglichung eines gelingenden und selbstbestimmten Lebens unter den jeweiligen wohnformspezifischen Bedingungen der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung sowie im Gemeinwesen,	
5. zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und eines gelingenden Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegergesellschaft,	
6. für schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU und	
7. zur Bewältigung von persönlichen Problemlagen, Konflikten und Alltagsproblemen.	
(3) Etablierung von gemeinwesenorientierte Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung und zur Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements mit dem Ziel der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor Ort	
(4) Unterstützung ehrenamtlich Tätiger, Initiativen und die Kooperation mit Migranten(selbst)organisationen	
(5) Vernetzung und Kooperation mit migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten und Förderung der interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen.	 

Legende:

Grün: unterbringungsnahe MSA

Blau: MSA als Fachberatungsdienst

Rot: MSA als Querschnitt

Schwarz: Stadt Cottbus

5 Aufgabenwahrnehmung durch geeignete Dritte

Für die Ausführung im Rahmen des LAufnG und der LAufnGDV geregelten zwei Säulen der MSA bevorzugt die kreisfreie Stadt Cottbus die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung an geeignete Dritte. Für beide Bereiche der unterbringungsnahe MSA und der MSA als Fachberatungsdienst werden unterschiedliche Ausschreibungsverfahren angestrebt.

5.1 Ausschreibungsmodalitäten

Die unterbringungsnahe MSA (Säule 1) wird zukünftig mit einem Stellenanteil für die Heimleitung in zwei Losen (Nordbereich und Südbereich) ausgeschrieben, siehe Kapitel 4.2. Die Trennung der beiden Bereiche erfolgt räumlich entlang der innerstädtischen Bahntrasse (südlicher Stadtring). Der Inhalt der Ausschreibung wird analog des Umsetzungskonzeptes und der Anforderungen der LAufnGDV konzipiert.

Im Kontext der MSA als FBD wird von einer Kommunen übergreifenden Ausschreibung im Trägerverbund abgesehen. Der bisherige Trägerverbund der Landkreise EE, SPN, OSL und kreisfreie Stadt Cottbus mit dem Diakonischen Werk Elbe-Elster wird zum Ende des Jahres 2017 gekündigt. Jeder Landkreis schreibt eigenverantwortlich den Fachberatungsdienst nach eigenen Bedarfen aus. Der Inhalt der Cottbuser Ausschreibung wird analog des Umsetzungskonzeptes und der Anforderungen der LAufnGDV konzipiert.

5.2 Strukturelle Organisationsformen

Die bereits etablierte AG MSA mit den Trägern der Fachberatungsdienste, der jüdischen Gemeinde, der unterbringungsnahen MSA und dem Team Asyl im Sozialamt wird fortgesetzt und verstetigt. Darüber hinaus soll die kollegiale Fallberatung sowohl zwischen den Fachberatungsdiensten¹⁹ als auch zwischen den Mitarbeiter*innen der unterbringungsnahen MSA und dem Sozialamt fortgesetzt werden. Kooperation, Vernetzung und Zusammenarbeit träger- und landkreisübergreifend wird begrüßt. Ein Fokus sollte dabei auf bestimmte inhaltliche Schwerpunkte, wie z. B. Psychosoziales, Pädagogisches und Rechtliches, gelegt werden.

5.3 Mittelverwendung und Finanzierung bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte

Die Mittelvergabe soll analog der Anlage 2 der Erstattungsverordnung (LAufnGERstV) erfolgen:

Bei der unterbringungsnahen MSA ergibt sich die Höhe der verfügbaren Mittel aus der Pauschale in Höhe von 777,00 € pro Erstattungsfall. Die Berechnung wird nach den Erstattungsfällen zum Stichtag 1. Januar sowie den im Laufe des Erstattungsjahres aufgenommenen Personen vorgenommen. Die Pauschale für das einzusetzende Personal richtet sich nach dem Betreuungsschlüssel 1:80 und den Kosten für eine Vollzeitstelle.

Bei der MSA im Fachberatungsdienst werden der Stadt Cottbus Pauschalen für zwei Personalstellen zur Verfügung gestellt, deren Berechnung analog der Durchschnittskosten für Tarifbeschäftigte des

¹⁹ Flüchtlingsberatung, Migrationsberatung für Erwachsene, Jugendmigrationsdienst und jüdische Gemeinde

Landes erfolgt, zzgl. 15% für beratungsrelevante Sachkosten. Diese beratungsrelevanten Sachkosten sollen neben Miete und Kosten für Kommunikation explizit für die Bezahlung von Sprach- und Kulturmöglichkeiten zur Verfügung stehen und können darüber hinaus auch für Weiterbildung, Vernetzungsarbeit und Gruppenangebote genutzt werden. Die Verwendung ist in Form eines Kosten- und Finanzierungsplanes im Rahmen der Bewerbung einzureichen und regelmäßig nachzuweisen.

Bei der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte wird die zu treffende Vereinbarung über die Höhe der Kosten der Aufgabenübertragung so bemessen, dass Dritten (freien Trägern der sozialen Arbeit) bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung die erforderliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht wird. Die Kostenvereinbarungen sollen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

5.4 Qualitätsstandards der Sozialen Arbeit

Die Stadt Cottbus orientiert sich mit Bezug auf die o. g. Grundstandards an den Qualitätskriterien der DBSH (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit)²⁰, die z. T. noch etwas weiter gefasst werden als die Anforderungen der LAufnGDV, Anlage 4, Pkt. 3. Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ist von den Bewerber/innen detailliert nachzuweisen, inwiefern den Qualitätskriterien im Rahmen der LAufnGDV und den Empfehlungen der DBSH entsprochen wird. Hierbei ist explizit auf das Methodenrepertoire sowie Datenschutz- und Qualitätssicherungskonzepte einzugehen. Weitere Punkte werden folgend detaillierter dargestellt.

5.5 Dokumentation und Aktenführung

Der beauftragte Träger hat für eine ordnungsgemäße Aktenführung und -verwahrung sowie für angemessene Dokumentation der Arbeit sowohl in der trägerinternen als auch trägerübergreifenden Kommunikation zu sorgen. Hierbei ist auf Datenschutz relevante Aspekte zu achten. Mit Blick auf die Themenfelder des Beschwerdemanagements, des Gewaltschutzes und der Identifizierung, Betreuung und Versorgung von besonders Schutzbedürftigen sind eigene abgestimmte Dokumentations- und Meldeverfahren zu beachten.

Für die Flüchtlingsberatung sind insbesondere folgende Aspekte statistisch zu erfassen:

- Anzahl von Beratungen,
- Anzahl der zu Beratenden,
- Beratungsschwerpunkte,
- Alter, Geschlecht und geographische Herkunft der zu Beratenden.

Der Beratungsinhalt sollte in den jeweiligen Akten auch für die eigene Absicherung gut dokumentiert werden. Datenschutzkonzepte müssen Bestandteil der Konzepte im Zuge des Ausschreibungsverfahrens sein und detailliert die Grundlagen der Arbeit unter Datenschutz relevanten Richtlinien und Gesetzen darstellen.

²⁰ https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Qualit_tskriterien.pdf

5.6 Qualität und Fachkompetenzen des Personals

Die in der MSA Beschäftigten haben über die erforderlichen Kompetenzen und Fachkenntnisse, in der Regel über die Qualifikation²¹ einer staatlich anerkannten Sozialarbeiter/in²², nachweislich zu verfügen. Darüber hinaus sollten sie insbesondere über

- einschlägige Fremdsprachenkenntnisse,
- aktuelle Kenntnisse des Ausländerrechts, insbesondere des Asylgesetzes und des AsylbLG sowie des einschlägigen Sozial- und Verwaltungsrechts,
- Kenntnisse zu migrations- und fluchtspezifischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit,
- Kenntnisse über politische und soziale Verhältnisse in den Herkunfts ländern und interkulturelle Handlungskompetenz sowie die Fähigkeit zu kultursensiblem Verhalten

verfügen.

Soll eine Einstellung von Beschäftigten erfolgen, welche dem o. g. Fachkräftegebot nicht entspricht, ist zum einen nachzuweisen inwiefern Erfahrungen, Kompetenzen und besondere Kenntnisse der MSA vorliegen und inwiefern sich die besondere Eignung dieser Person zeigt. Darüber hinaus ist ein Fort- und Weiterbildungsplan für diese Person vorzulegen, der einer regelmäßigen Kontrolle durch das Sozialamt der Stadt Cottbus unterliegt.

Die Vergütung soll analog einschlägig geltender tariflicher Bestimmungen, z.B. dem TV-L erfolgen und darf diese nicht übersteigen.

5.7 Erreichbarkeit

Verlässliche Öffnungs- und Beratungszeiten sind den Zielgruppen der MSA auf angemessene Weise, beispielsweise durch mehrsprachige Aushänge in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und den Sozialleistungsbehörden, bekannt zu machen. Der Zugang zu Beratungsstellen oder -räumen soll niederschwellig, insbesondere kultursensibel und barrierefrei, sein. Die Beratungsräume müssen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sein, die daten- schutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus ist eine Erreichbarkeit, für Behörden, Kooperationspartner/innen und andere Hilfesysteme zu gewährleisten. Hierbei ist auf elektronische und fernmündliche Kommunikation zurückzugreifen. Während der Abwesenheit oder Beratungszeiten ist von Abwesenheitsmeldungen und Anrufbeantwortern Gebrauch zu machen.

²¹ In den Fachberatungsdiensten können nach entsprechender Ausrichtung der Konzepte auch Psycholog*innen u.ä. Fachkräfte eingestellt werden.

²² Analog Brandenburgisches Sozialberufsgesetz

5.8 Vernetzung und Kooperation

Die Vernetzung und Kooperation sollen themenspezifisch und stadtteilorientiert, lokal und überregional je nach Bedarf erfolgen. Für die Organisation in der Stadt Cottbus ist auf die Zusammenarbeit mit den Akteuren im Rahmen der dritten Säule „MSA als Querschnitt“ sowie auf die verschiedenen fachspezifischen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise hinzuweisen und zu achten. Eine auf Augenhöhe konzipierte partnerschaftliche Zusammenarbeit ist dabei unumgänglich.

5.9 Öffentlichkeitsarbeit und Information

Der mit der MSA betraute Träger ermöglicht eine transparente Darstellung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Ansprechpersonen sowie bestehenden kommunalen, regionalen oder landesweiten Kooperationen und Netzwerken. Öffentlichkeitsarbeit im Gemeinwesen wird ebenso wie die Bekanntheit des Leistungsangebots bei den potenziellen Hilfesuchenden und möglichen Kooperationspartnern gefördert. Informationsmaterialien werden mehrsprachig, zumindest in den jeweils häufigsten Sprachen der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit, erstellt und sind öffentlich zugänglich.

5.10 Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der MSA

Um zukünftig transparente und abgestimmte Absprachen im Rahmen des gesamtstädtischen Konzeptes der MSA zu gewährleisten, sollen die Arbeitsgemeinschaften der MSA verstetigt werden. Folgende Arbeitsgemeinschaften sind bereits etabliert oder werden im Zuge der Umsetzung langfristig eingeführt:

AG MSA gesamt (Einberufung 1x im Quartal):

Zu dieser AG lädt die Koordination für Asyl der Stadt Cottbus die Akteure der Fachberatungsdienste (Flüchtlingsberatung, JMD, MBE bei der AWO und der ZWST) sowie die unterbringungsnahe MSA, die Mobile Heimberatung von FaZIT und das Sozialamt ein. Diese AG dient dem Austausch von Informationen, dem Eruieren von Bedarfen und dem Monitoring und Fortschreiben des Umsetzungskonzeptes.

AG MSA LAufnG (monatlich):

Zu dieser AG lädt das Sozialamt die Träger der unterbringungsnahen MSA und der Flüchtlingsberatung ein. Im Fokus steht ebenfalls der Austausch von Informationen und die Absprache zu notwendigen Besonderheiten.

AG MSA Fallkonferenz (monatlich, oder nach Bedarf):

In dieser AG werden zwischen den Trägern der unterbringungsnahen MSA und bei Bedarf auch der Flüchtlingsberatung gemeinsam Einzelfallabsprachen getroffen, bspw. Umzug in dezentralen Wohnraum oder die Empfehlung der Überprüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit und damit in Zusammenhang stehende besondere Bedarfe.

6 Gewaltschutzkonzept

Gewaltschutzkonzepte fokussieren in erster Linie auf Frauen und Kinder als Betroffene und / oder Opfer von Gewalt. Dabei werden auch alleinreisende Männer oder Personen mit insbesondere nicht heterosexueller Orientierung sowie Menschen mit einer Geschlechtsidentifikation außerhalb der Binarität von Frau und Mann Opfer oder sind betroffen. Neben sexualisierter oder Beziehungsgewalt erleben viele Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit oder mit einer assoziierten Migrationsbiographie rassistische Gewalt und diskriminierende Behandlung. Dementsprechend sind Gewalt und Gewaltschutzkonzepte weiter zu fassen, als es der Fokus es auf die vorläufige Unterbringungsform intendiert.

Der Landtag Brandenburg hat am 15. März 2016 das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) beschlossen, welches im § 12 die „Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit“ regelt. Am 19. Oktober 2016 erfuhr dieses Gesetz in Form einer Durchführungsverordnung (LAufnGDV) eine weitere Präzisierung, insbesondere im §§ 13ff LAufnGDV und Anlage 4 zur Qualität und Aufgabenumfang der Migrationssozialarbeit und §§ 8ff LAufnGDV zu den Anforderungen und Mindestbedingungen in den vorläufigen Unterbringungsformen. In einem Umsetzungskonzept sind die Brandenburger Kommunen dazu aufgefordert, detailliert erstens die Organisation und Umsetzung ihrer Migrationssozialarbeit darzustellen und zweitens Aussagen über die Gewährleistung von Mindestbedingungen in der vorläufigen Unterbringung und damit einhergehende Gewaltschutzkonzepte für diese darzustellen.

6.1 Rahmenbedingungen

Zur Orientierung haben die Landesgleichstellungsbeauftragte und die Landesintegrationsbeauftragte eine Handreichung unter dem Titel „Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ herausgegeben. Das Land Brandenburg fördert zusätzliche den Träger FaZIT - Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz mit dem Projekt der Mobilen Heimberatung als ein trägerübergreifendes Angebot zur fachlichen Begleitung und Unterstützung des Personals der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Tätigkeit der Teams zielt darauf ab, gemeinsam mit den Leitungen und dem Personal der jeweiligen Einrichtungen die professionellen Beratungs- und Handlungskompetenzen auszubauen, um den komplexen, vielschichtigen und sich wandelnden Problemlagen in den Unterkünften gerecht zu werden. Ein Gewaltschutzkonzept der Stadt Cottbus sollte auf folgende Aspekte fokussieren:

- Vorgaben des Landes Brandenburg im Rahmen des LAufnG und der LAufnGDV,
- Gewaltschutz für Frauen in Flüchtlingsunterkünften (Handreichung des Landes Brandenburg, MASGF)²³,
- Wegweiser Bekämpfung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und Unterstützung der Betroffenen in Brandenburg²⁴,
- Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus²⁵,

²³ http://www.masgf.brandenburg.de/media_fast/4055/Broschuer_Gewaltschutz-fuer-Frauen-in-Fluechtlingsunterkuenften.pdf

²⁴ http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/sites/default/files/wegweiser_brandenburg.pdf

²⁵ <https://www.cottbus.de/.files/storage/aa/aa/hu/Kinderschutzkonzept.pdf>

- Ein Verfahren zur Bestimmung, Unterbringung und adäquaten Versorgung der Gruppe „besonders Schutzbedürftiger“ nach EU Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) ist ebenfalls mit mehreren Akteuren in Arbeit,
- Meldung, Beratung und Betreuung nach rassistischen und rechtsextremen Übergriffen durch die Opferperspektive und die Antidiskriminierungsstelle (nur mit Zustimmung der betroffenen Personen).

6.2 Umsetzung

Die AG MSA²⁶ hat gemeinsam folgende Punkte als notwendig für ein umfassendes Gewaltschutzkonzept identifiziert:

- (1) Spezifizierte Gewaltschutzkonzepte²⁷ für jede einzelne vorläufige Unterbringungsform, die Aussagen zu Gebäudesicherheit, Meldeverfahren und Sicherheitskonzepten geben müssen entwickelt werden. Dieser Aspekt liegt in der Verantwortung des jeweiligen Trägers der unterbringungsnahen MSA, und der Stadtverwaltung Cottbus (hier FB 23, FB 32, FB 50, FB 51),
- (2) Angrenzende Meldeverfahren werden abgestimmt und transparent gemacht, z.B. KWG Meldungen, Identifizierung der besonderen Schutzbedürftigkeit, Wegweiser bei Opfer von Menschenhandel, Meldungen und Anzeigen bei der Polizei,
- (3) Prävention, Aufklärung und Empowerment,
- (4) Weiterbildung und Sensibilisierung der Fachkräfte und Ehrenamtlichen,
- (5) Etablierung und Umsetzung eines umfassenden Konzeptes zur Demokratieerziehung und politischen Bildung für eingesessene und neuzugewanderte Cottbuser/innen.

Der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt im familiären Kontext oder im Quartier ist für die Stadt Cottbus in den letzten Monaten ebenfalls vermehrt in den Fokus geraten. Auch dafür werden derzeit erste Überlegungen getroffen, um wirksame Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu etablieren. Hinzu kommt die Häufung von Trennung und Scheidung in Familien mit Fluchtbiographie. An dieser Schnittstelle ist ebenfalls eine differenzsensible Begleitung und Unterstützung als Präventionsmaßnahme angeraten. In die Überlegungen und Konzepterstellung ist auch das Frauenhaus Cottbus einzubeziehen.

Die Stadt Cottbus hat im Rahmen des Bundesprogramms „Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“ ihr Interesse an einer Gewaltschutzkoordinator/in geäußert. Die Entscheidung hierzu steht bis dato noch aus.

²⁶ Teilnehmer/innen der AG MSA sind Vertreter/innen der unterbringungsnahen MSA, der Flüchtlingsberatung und der bundesfinanzierten FBD (inklusive Beratung der jüdischen Gemeinde), Fachbereich Soziales, Koordination Asyl, FaZIT-mobile Heimberatung. Moderiert wird die Runde vom MBT (mobiles Beratungsteam).

²⁷ Klassische Gewaltschutzkonzepte liegen derzeit noch nicht für die verschiedenen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung vor, aber Sicherheitskonzepte und Interventionsstrategien und Präventionsmaßnahmen. Hierzu gibt es Absprachen mit Sicherheitsbehörden (Polizei, Feuerwehr, Ausländerbehörde und Ordnungsamt) aber auch Absprachen mit Beratungsstellen und Regeldiensten. Darüber hinaus gibt es Hausordnungen und bekannte Verfahren zum Kinderschutz und eine Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus. Die Hausordnungen werden über Sprach- und Kulturmittler*innen kommuniziert. Eine adäquate und konsequente Überprüfung der Einhaltung kann derzeit nicht gewährleistet werden.

7 Beschwerdemanagement

7.1 Beteiligte

Mit Bestätigung des Umsetzungskonzeptes soll ein Beschwerdemanagement für die Personen aus dem Rechtskreis AsylbLG eingeführt werden. Darüber hinaus wird mit den relevanten Partnern (Jobcenter und Jugendamt) geprüft, inwiefern die asyl- und bleibeberechtigten Personen sowie die umAs aus ihren Rechtskreisen ebenfalls in dieses Verfahren eingebunden werden können. Die FBD für asyl- und bleibeberechtigte Menschen wie der JMD und die MBE haben bereits positiv für dieses Verfahren votiert. Die Struktur des Beschwerdemanagements für den Rechtskreis AsylbLG gestaltet sich wie folgt:

Die Beschwerde kann durch folgende Personengruppen (oder Einzelpersonen, die diesen Gruppen zuzuordnen sind) angezeigt / angeführt werden:

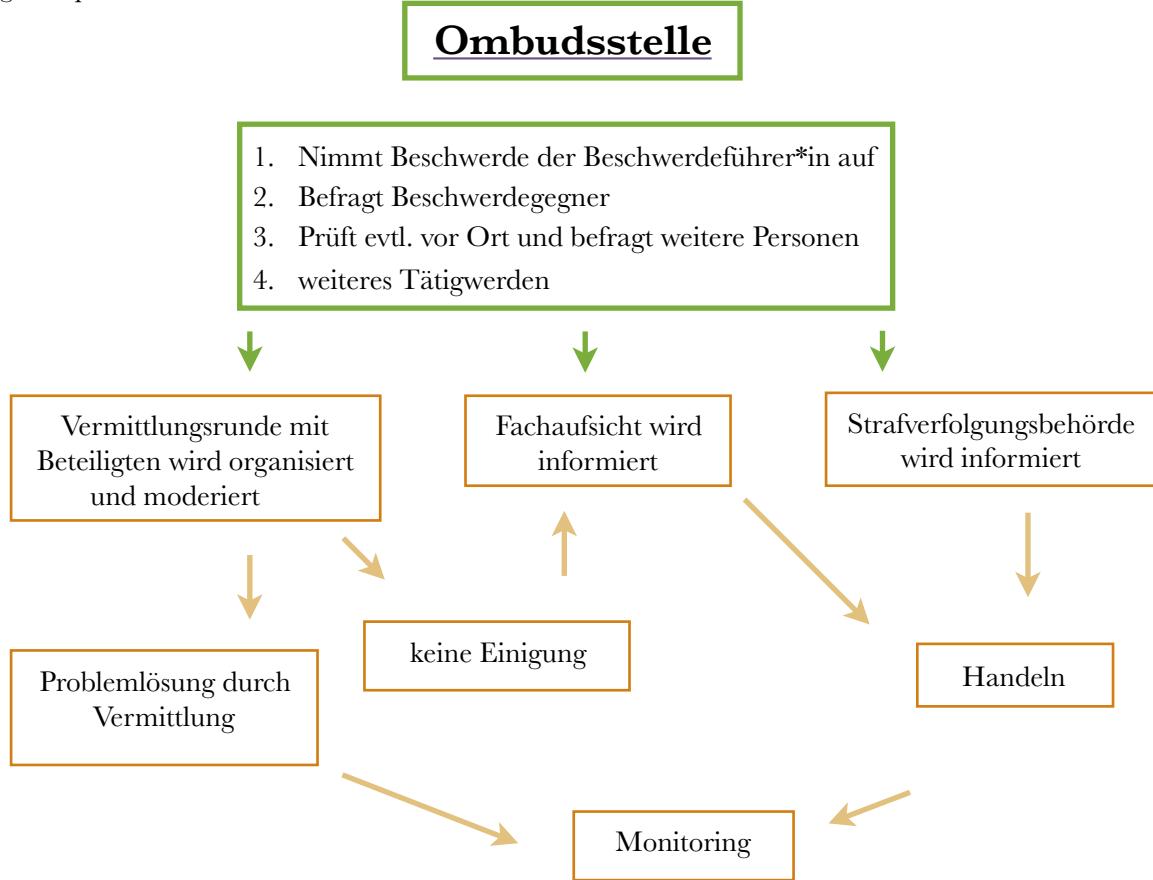
- Geflüchtete im RK AsylbLG,
- Fachkräfte von freien Trägern und in Institutionen,
- Ehrenamtliche,
- Behördenmitarbeiter/innen.

Der Geltungsbereich für die Beschwerde umfasst:

- Behörden,
- Mitarbeiter/innen der unterbringungsnahe MSA und der MSA als FBD,
- Regeldienste und andere Institutionen,
- Unterbringungsform und deren Mitarbeiter/innen,
- Einzelpersonen und Gruppen, u.a. Geflüchtete, Ehrenamtliche.

7.2 Verfahren

Für die Beschwerde soll eine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet werden mit folgender Handlungskompetenz:



7.3 Gelingensbedingungen und zu klärende Fragen

Grundsätzlich sind in den nächsten Monaten folgende Fragen und folgender Abstimmungsbedarf zu klären, um die Ombudsstelle grundsätzlich arbeitsfähig zu machen und Unabhängigkeit und Legitimation zu ermöglichen. Folgende Vorschläge sollten dies bzgl. geprüft werden:

- paritätische Besetzung mit Blick auf Geschlecht, eigene Migrationsbiographie und Erfahrung im Themenfeld (z.B. Stadtverordneter oder Verwaltungsmitarbeiter im Ruhestand, Mensch mit Betroffenensicht und Sprecher/inneposition, Mediator,
- Anbindung an den Sozialausschuss der STV, Wahl der Mitglieder durch den Sozialausschuss,
- Möglichkeit bieten Beschwerde auch anonym, dann aber persönlich vortragen zu können,
- klarer und überschaubarer Geltungsbereich (LAufnG evtl Erweiterung auf RK SGB II und SGB VIII),
- Büro mit festen Sprechzeiten oder Geschäftsstelle (könnte an den Sozialausschuss gebunden werden),
- Erstellen von Erfassungsbögen und deren Umfang und Inhalt

8 Identifizierung besonders Schutzbedürftige

8.1 Definition

Die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen wird in der LAufnGDV als gesonderte Zielgruppe benannt und hierbei wird auf die EU-Aufnahmerichtlinie verwiesen und analog dazu eine Identifizierung und ggf. eine adäquate medizinische Versorgung und Unterbringung gefordert. Die Zielgruppe der besonders Schutzbedürftigen wird im Artikel 21 der EU- Aufnahmerichtlinie wie folgt beschrieben:

„Minderjährigen, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“

Für diese Personen ist durch die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass besonderen Bedarfen bei der Aufnahme sowie bei der Unterstützung Rechnung getragen wird. Dieser Grundsatz wird mit analog des LAufnG und der LAufnGDV auf die Kommunen übertragen. Eine Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit kann aber auch schon in den Einrichtungen der Erstaufnahme (Träger Land) geschehen. An der Stelle hat das Land Brandenburg dringend Verfahrens- und Meldewege über die Identifikation dieser Menschen mit den Kommunen abzustimmen.

8.2 Vorkehrungen für Minderjährige (begleitet und unbegleitet), Schwangere und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern

Für einen Teil der in der Aufnahmerichtlinie definierten Zielgruppe besonders Schutzbedürftiger ist die Identifizierung ohne weiteres möglich. Bei dieser Personengruppe gibt es in der Stadt Cottbus folgende Vorkehrungen:

Zielgruppe	besondere Bedarfe	medizinische Versorgung	Unterbringung
Minderjährige	Würdigung des Kindeswohls (körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung des Kindes und in dem Zusammenhang angemessener Lebensstandard	§§ 4, 6 AsylbLG	Familienwohnen, Wohnungsverbund, dezentral
umA	siehe „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“	§ 40 SGB VIII	Jugendhilfeeinrichtungen u.ä.
schwangere Personen	Einzelfall	§§ 4, 6 AsylbLG	Familienwohnen, Wohnungsverbund, dezentral
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	Einzelfall	§§ 4, 6 AsylbLG	Familienwohnen, Wohnungsverbund, dezentral

8.3 Vorkehrung für weitere Zielgruppen

Für die anderen im Artikel 21 angeführten Personen wird eine Identifizierung notwendig. Dabei werden die unbestimmten Rechtsbegriffe „Behinderte“, „ältere Menschen“, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen in Rahmen von Einzelfallentscheidungen näher bestimmt und die Leistungen entsprechend angepasst.

8.3.1 Personen mit schwer identifizierbaren Merkmalen der besonderen Schutzbedürftigkeit - Teil 1

Unter der schwer identifizierbaren Gruppe (Teil 1) sind folgende Personen zu verstehen:

- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit psychischer Störung
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben
- Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Mitarbeiter/innen der Fachberatungsdienste, der unterbringungsnahen MSA sowie des Sozialamtes besprechen in den regelmäßigen Fallberatungen mögliche Fälle. Wird trägerübergreifend eine Identifizierung entsprechend des Artikel 21 zugestimmt, beauftragt der FB Soziales den SpDi (Sozialpsychiatrischen Dienst) mit der Feststellungsprüfung²⁸ der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ und den damit in Zusammenhang stehenden besonderen Bedarf:

1. Fallkonferenz „MSA nach LAufnG“ stellt besondere Schutzbedürftigkeit fest
2. Sozialamt beauftragt den SpDi mit der Feststellungsprüfung
3. SpDi prüft zeitnah und empfiehlt ggf. besondere Unterstützung
4. Empfehlung wird umgesetzt, fallscharfe Abrechnung erfolgt an das MASGF

Die besonderen Bedarfe, u. a. mit Blick auf die Unterbringung und die medizinische Versorgung unterscheiden sich i. d. R. im jeweiligen Einzelfall. Den Empfehlungen des SpDi soll entsprechend gefolgt werden.

8.3.2 Personen mit schwer identifizierbaren Merkmalen der besonderen Schutzbedürftigkeit - Teil II

Die Definition der Aufnahmerichtlinie beschreibt noch zwei weitere Gruppen, die mit unbestimmten Rechtsbegriffen beschrieben wurden: Ältere Menschen und Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen. Die Stadt Cottbus definiert beide unbestimmte Rechtsbegriffe wie folgt:

Ältere Menschen: Alt ist, wer alterstypische Gebrechen in der zweiten Lebenshälfte aufweist. Es wird sich bei der Definition bewusst nicht auf eine bestimmte Altersgrenze festgelegt, das Lebensumstände

²⁸ Der Zeitumfang für die Feststellungsprüfung ist schwer definierbar, da für einen vertrauensvollen Zugang Bindungs- und Beziehungsarbeit notwendig ist.

in den Herkunftsändern maßgeblich Einfluss auf die Lebenserwartung und den Alterungsprozess haben.

Eine schwere körperliche Erkrankung hat, bei dem diese Erkrankung unbehandelt zum Tod, zu einer Behinderung oder zu einer dauerhaften schwerwiegenden Einschränkung der Gesundheit führt. Als schwerwiegende Einschränkung der Gesundheit gelten alle Zustände, die die Alltagskompetenz und / oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nachhaltig einschränken.

Mit der Feststellung wird in der Stadt Cottbus die Allgemeinmedizinerin Dr. Liv Fünfgeld beauftragt. Die Gutachten werden entsprechend der GOÄ vergütet. Das Feststellungsverfahren ist wie folgt konzipiert:

1. Fallkonferenz „MSA nach LAufnG“ stellt besondere Schutzbedürftigkeit fest
2. Sozialamt beauftragt Frau Dr. Fünfgeld mit der Feststellungsprüfung
3. Frau Dr. Fünfgeld prüft zeitnah und verfasst ein entsprechendes Gutachten
4. Die Empfehlung wird umgesetzt, fallscharfe Abrechnung erfolgt an das MASGF

8.3.3 Personen mit schwer identifizierbaren Merkmalen der besonderen Schutzbedürftigkeit - Teil III

Für Menschen mit einer seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderung gilt zunächst die Behindertenrechtskonvention und die Definition für eine Behinderung nach dem SGB IX und die damit in Zusammenhang stehende Feststellung des Grades der Behinderung und des Grades der Schädigungsfolgen. Die notwendigen Verfahren zur Feststellung werden analog deutscher Gesetze und Cottbuser Umsetzungsverabredungen getroffen. Für eine entsprechende Beratung steht die Behindertenbauftragte der Stadt Cottbus und das Landesamt für Soziales und Versorgung (Versorgungsamt Cottbus), sowie das Sozialamt zur Verfügung. Da diese Verfahren sich i. d. R. sehr zeitintensiv gestalten, kann zur Überbrückung je nach Bedarf auf das Verfahren mit dem SpDi oder mit Frau Dr. Füngeld zurückgegriffen werden.

8.3.4 Ausblick

Die Stadt Cottbus hat neben den in der EU-Richtlinie definierten Gruppen der besonders Schutzbedürftigen noch die Gruppe der von Zwangsehe und Minderjährigenehe betroffene Personen im Blick. Hier muss jedoch ein besonderes Verfahren gemeinsam mit dem Frauenhaus und dem fachzuständigen Jugendamt entwickelt werden.

Eine Identifizierung macht i. d. R. immer auch aufmerksam auf einen besonderen Bedarf. Insbesondere bei der Gruppe der Menschen mit PTSB und anderen psychischen Erkrankungen in Folge von Verfolgung, Flucht und Folter reicht die Gewährung der Bezahlung von Therapie und gesonderten Wohnformen nicht aus. Es ist umso notwendiger, dass das Land Brandenburg Dienste, z.B. psychosoziale Zentren für traumatisierte Geflüchtete, in ausreichendem Maße und für alle Zielgruppe, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Gruppen vorhält. Diese Aufgabe ist nicht durch Regelstrukturen in den Kommunen umzusetzen.

9. Erweiterter Personenkreis in der Zuständigkeit des Jugendamtes Cottbus

9.1 unbegleitete minderjährige Ausländer/innen

9.1.1 Definition der Zielgruppe

Die Zielgruppe wird im § 42, (1), 3. SGB VIII beschrieben mit „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher“, der „unbegleitet nach Deutschland kommt“ und bei dem sich keine „Personensorgeberechtigten noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“ Als „minderjährig“ gilt in Deutschland, gemäß zivilrechtlicher Bestimmungen, jede Person unter 18 Jahren. Als „unbegleiteter minderjähriger Flüchtlings“ wird nach der Richtlinie 2013/33/EU²⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 unter Artikel 2e wie folgt definiert: „Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedsstaates verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates dort ohne Begleitung zurückgelassen wurde“.

9.1.2 Verteilverfahren in Brandenburg

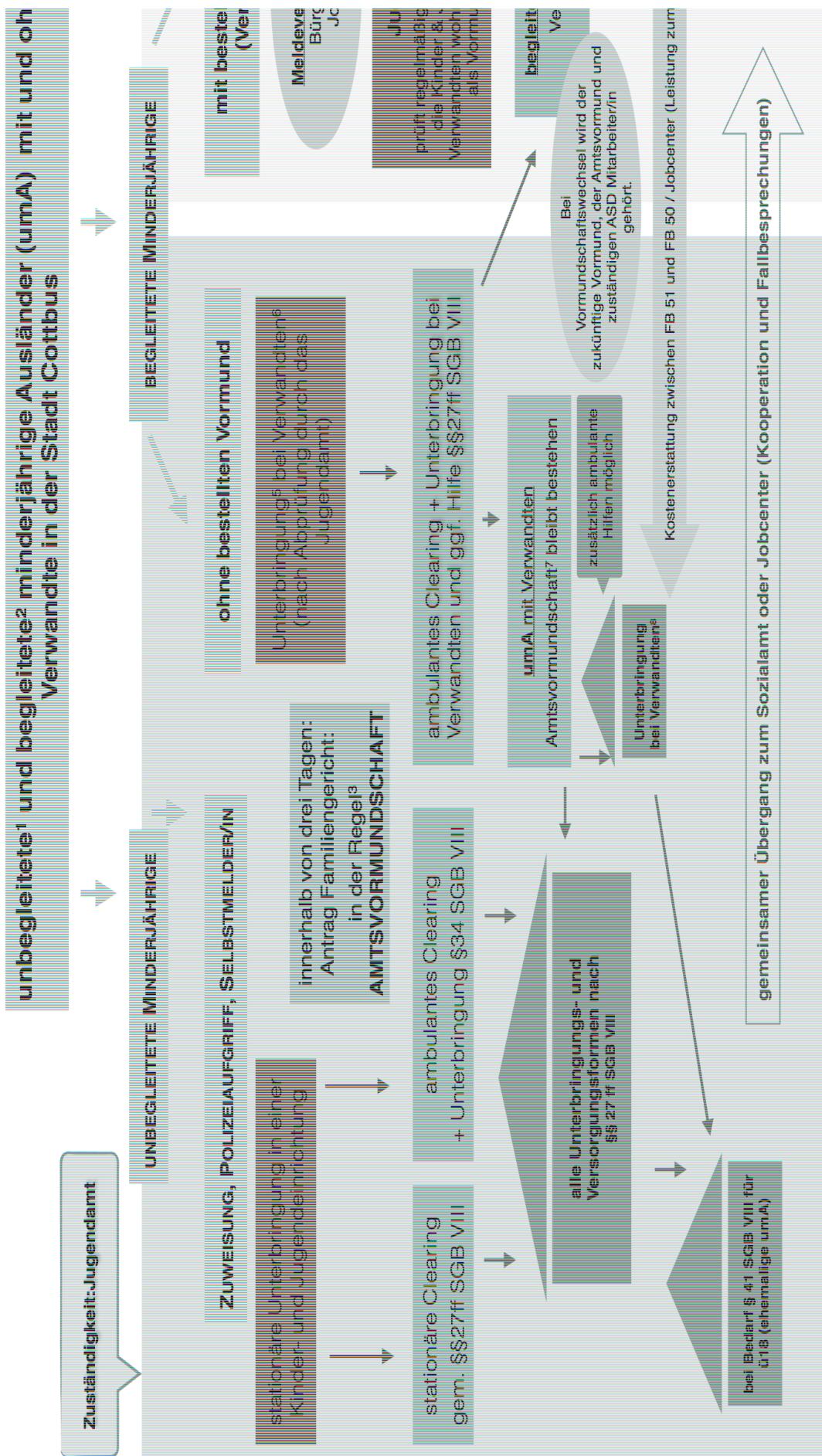
Das am 1.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ sieht ein Verteilungsverfahren der umA/umF auf alle Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel vor und regelt das Verfahren zur Verteilung entsprechend im § 42b, SGB VIII. Ab dem 1.11.2015 ist das Land Brandenburg für die Kostenerstattung aller Jugendhilfeleistungen für umA/umF zuständig (§ 89d, SGB VIII). Die zuständige Landesverteilstelle in Brandenburg weist den Minderjährigen i. d. R. nach einem sogenannten Erstscreening (§ 42a, Abs.1 und § 88a SGB VIII) einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zu (§ 42b, Abs. 3, SGB VIII). Dieses muss den Minderjährigen auf Grundlage des § 42 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut nehmen.

Insoweit gelten damit die bekannten fachlichen Standards für die Inobhutnahme. Das Clearingverfahren bildet den ersten wichtigen Schritt zur Wiederherstellung des Kindeswohls für umA und umfasst die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe nach der Inobhutnahme. Elementare Ziele des Clearings sind der Schutz, die Klärung der individuellen Situation und die Perspektiventwicklung des umA.

9.1.3 Aufnahme- und Unterbringungsverfahren, Clearing

In Cottbus werden die umAs in Jugendhilfeeinrichtungen mit und ohne integrativen Ansatz untergebracht. Ein Clearing erfolgt dann entsprechend in ambulanter oder stationärer Form in den jeweiligen Einrichtungen. Das Clearing dient der Entwicklung einer tragfähigen Perspektive. Der Perspektivklärung ist die Eruierung folgender Aspekte und Kontexte der umA vorgeschaltet: Die Gesundheitsver-

²⁹ Diese EU Richtlinie legt die Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen wollen fest.



¹ Die Zielgruppe wird im § 42, (1), 3. SGB VIII beschrieben mit „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher“, der „unbegleitet nach Deutschland kommt“ und bei dem sich keine Erziehungsverantwortliche im Inland aufhält.¹¹ Verwandte sind nemärl. Eltern, Auf- oder Tante oder ein Großelternteil“ auch volljährige Geschwister können in Cottbus als Verwandte gelten

Die Altmannschaft wird zunächst in allen Verfahren, die verringern oder aufheben können, die Verantwortung für die Kinder, die von der Mutter ausgenommen werden, auf die Mutter übertragen. Dies ist ein Wechsel der Verantwortung, der die Mutter in einem Einzelfall möglicherweise nicht erlaubt.

4.4 Eine Meldung ist vor allem in den Fällen notwendig, wenn begleitete Minderjährige einreisen oder nach Cottbus ziehen, die weder im Rechtskreis des Jugendamtes noch des Sozialamtes sind

Ausländer unterberebracht werden soll (demäß § 642 SGB V).

Es wird ständig geprägt, welche Form der Form und Mündlichkeit am Sinnvollsten ist: Einzelvormundschaft oder Gemeinschaft, Amtsform und Mündlichkeit oder Vereinsform und Mündlichkeit.

Es wird geprüft, ob die Unterbringung in einer GU dem Kindeswohl entspricht. Ggf. wird mit dem Sozialamt über eine andere Unterbringung nachgedacht.

sorgung, die Klärung der Familiensituation, aufenthaltsrechtliche und asylrechtliche Entscheidungen, die Vormundschaftsbestellung und die Klärung der Lebenssituation vor und während der Flucht. Daran anschließend sollte eine umfassende Perspektiventwicklung erfolgen, die auch die schulische Bildung und Ausbildung umfasst.

9.1.4 Vormundschaften

Das SGB VIII regelt im § 42 Absatz 3, Satz 4 mit Bezug auf §42 Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 die Vormundschaft für umA und fordert in der Gesetzesnorm die sofortige Veranlassung der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers. Die EU-Aufnahmerichtlinie spezifiziert dies noch und benennt konkrete Kompetenzen und Fähigkeiten des Vormunds:

„Der Vertreter muss seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen und entsprechend versiert sein. (...) Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht.“³⁰

Der Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten des umA, was bedeutet, dass dem Vormund wesentliche Aufgaben zukommen, die die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wie folgt definieren: „persönlicher Ansprechpartner, gesetzliche Vertreter, Personensorgeberechtigter, Entwickler von Lebensperspektiven, Hilfeplaner und erster Ansprechpartner in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren“³¹. Entsprechend sind die Vormünder der sich in der stationären Unterbringung, Familienpflegschaft u.ä. befindlichen umA neben den Erzieher/innen die wichtigsten Ansprechpartner*innen, und in das Clearingverfahren ab Bestellung dringend einzubeziehen. Ebenfalls sollte im Rahmen des Clearingverfahrens geprüft werden, welche Form der Vormundschaft dem Kindeswohl und der Persönlichkeit des umA am besten zuträglich ist. Dabei sollten alle Optionen, wie Einzelveormundschaft, Vereinsvormundschaft, Amtsvormundschaft und Ergänzungspflegschaft geprüft werden. Es ist zu prüfen, ob die nicht personensorgeberechtigten Familienangehörigen und Bekannte als Vormund in Frage kommen könnten.

In Cottbus übernehmen vorrangig Amts- und Einzelveormünder die Vormundschaft, die keine besonderen Kenntnisse zum Ablauf, dem Inhalt und den Herausforderungen des Asylverfahrens und weiterer aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen haben. Die Stadt Cottbus sieht es daher als dringend angeraten, dass die FBD der MSA auch Beratung für die umA und ihre Vormünder anbieten, auch wenn sie nicht explizit als Zielgruppe im LAufnG bestimmt sind.

³⁰ Artikel 24, Abs. 1 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

³¹ Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, beschlossen auf der 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz

9.2 Übergangsmanagement zwischen unbegleiteten und begleiteten Minderjährigen

Die Definition der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist an einige Stellen ungenau. In der Regel sind die Eltern personensorgeberechtigt. Es kommen aber auch minderjährige Kinder ohne Eltern, dann aber mit nahen oder entfernten Verwandten nach Deutschland, wie volljährige Geschwister, Großeltern, Tante und Onkel etc. Im Sinne des Kindeswohls ist zu prüfen, ob die Unterbringung bei nicht-personensorgeberechtigten Verwandten z. B. in der GU oder in der dezentralen Wohnform gewährleistet werden kann. Hierzu hat das MBJS im August 2016 folgendes vermerkt.

„Die Unterbringung in anderen Institutionen (z.B. Gemeinschaftsunterkünften) (...) ergibt sich vornehmlich aus folgender Fallkonstellation: Jugendliche, die im Sinne des Gesetzes unbegleitet sind (ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten), sind jedoch mit Verwandten (z.B. Onkel, Tante oder volljährige Geschwister) eingereist, möchten bei diesen Bezugspersonen verbleiben und der Vormund hat den Aufenthaltsort auch dort bestimmt. Das Jugendamt prüft in diesen Fällen (**fortlaufend**), ob das Kindeswohl gewahrt ist und ob dem Wunsch des Kindes Rechnung getragen werden kann.“³²

Das MBJS erweiterte die Ausführungen zur Definition des Familienbegriffs und die Anforderungen an die Unterbringung und Versorgung begleiteter Minderjähriger:

„Zu den Begriffen „Familie“ und „verwandte Person“ geht aus den Gesetztestexten keine hinreichende Definition hervor, es ist im § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII lediglich beispielhaft die EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) herangezogen worden. Gemäß Art. 2 g sind Familienangehörige bei minderjährigen und unverheirateten Antragstellern der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates für den Minderjährigen verantwortlich ist. (...) Verwandte sind gemäß EU-VO Art. 2 h „volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil“, in diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Onkel oder Tante strittig und stark von (kulturellen) Interpretationen abhängig. Aus der Praxis sind auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Zusammenführung mit den volljährigen Geschwistern oder Cousins oder Cousinen erfolgt ist, die in der EU-VO nicht explizit genannt werden. **In allen Fällen ist eine eingehende Prüfung der Eignung bzw. Erziehungsberechtigung³³ der betreffenden Person durch das Jugendamt und eine Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls erforderlich.**“³⁴

Für Cottbus wurde sich auf folgendes Verfahren und damit verbundene Zuständigkeiten bei begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen geeinigt:

9.2.1 umA und deren Rechtskreiswechsel ins SGB II oder AsylbLG

³² http://www.mbjb.brandenburg.de/media/bb2.a.5813.de/bericht_datenerhebung_uma_aug.pdf

³³ Gemäß des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist ein volljähriger Erziehungsberechtigter, wer „aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrt.“

³⁴ http://www.mbjb.brandenburg.de/media/bb2.a.5813.de/Handreichung_UMA_Stand_August_2016.pdf

Die umA sind entweder Selbstmelder, werden durch die Polizei aufgegriffen oder durch das MBJS zugewiesen. Das Aufnahme-, Betreuungs- und Versorgungsverfahren ist hinlänglich beschrieben worden. Vor dem Erreichen der Volljährigkeit wird in einem Hilfeplanverfahren festgestellt, ob Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) notwendig sind. Diese werden bei Bedarf gewährt. Der junge Erwachsene verbleibt zunächst im RK SGB VIII. Ein gelingender Übergang in die Zuständigkeit des Jobcenters oder Sozialamtes wird gemeinsam gestaltet.

9.2.2 begleiteter Minderjähriger ohne bestelltem Vormund

Wird ein Minderjähriger ohne Personensorgeberechtigten und ohne Vormund dem Jugendamt bekannt, dann bestellt das Jugendamt einen Vormund (i. d. R. zunächst Amtsvormundschaft³⁵). Die Unterbringung des Minderjährigen im Sinne des Kindeswohls wird geprüft und kann bei den Verwandten oder in den verschiedenen Unterbringungsformen des SGB VIII, 34ff geschehen. Erfolgt die Unterbringung bei den volljährigen Verwandten wird ein ambulantes Clearing installiert, um die Fragen des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs, der Perspektiven und der Vormundschaft zu klären. Im Anschluss an das Clearing wird über weitere Unterstützung (HzE), die geeignete Unterbringung und die Vormundschaft entschieden. Übernimmt der Verwandte die Vormundschaft, dann wechselt der Minderjährige in die zugehörige Bedarfsgemeinschaft und das Sozialamt oder das Jobcenter übernimmt die Zuständigkeit. Bleibt die Amtsvormundschaft bestehen, dann ist das Jugendamt weiterhin für den begleiteten Minderjährigen zuständig. Ein entsprechende Kostenerstattung erfolgt zwischen den Behörden.

9.2.3 begleiteter Minderjähriger mit bestelltem Vormund

Wird ein Minderjähriger ohne Personensorgeberechtigten aber mit Verwandte als bestellter Vormund dem Jugendamt bekannt, dann hat das Jugendamt regelmäßig das Kindeswohl zu prüfen. Auch diese Vormünder können Hilfen zur Erziehung beantragen und bewilligt bekommen. Die Minderjährigen befinden sich aber in der Zuständigkeit des Jobcenters oder des Sozialamtes.

³⁵ Die Amtsvormundschaft wird zunächst in allen Verfahren als vorrangig betrachtet bis im Sinne des Kindeswohls abschließend ein Wechsel der Vormundschaft zu einem Einzelvormund möglich und sinnvoll ist.

10 Sprach- und Kulturmöglichkeiten

Die soziale, medizinische und psychosoziale Versorgung und Betreuung von Migrant/innen wird oft durch interkulturelle und sprachliche Kommunikationsbarrieren erschwert. Um eine konstruktive Kommunikation zwischen geflüchteten Menschen und Behörden, Regeldiensten und Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zu ermöglichen, werden Sprach- und Kulturmöglichkeiten mit guten Deutschkenntnissen benötigt. Neben ihrer Sprachkompetenz, d. h. ihrer jeweiligen Muttersprache und Deutschkenntnissen als Zweitsprache spielt auch ihre kulturelle Kompetenz eine gewichtige Rolle. Menschen mit Migrationsbiographie können genau die Kompetenzen bereithalten, die in der alltäglichen Arbeit in der Regel fehlen: kulturspezifisches Verständnis, Offenheit und Empathie für Menschen mit Migrationsbiographie und deren persönliche Ängste und Vorbehalte, die im Umgang miteinander auftreten können. Sowohl Migrant/innen als auch Behörden und freie Träger können sich vereidigte Dolmetscher/innen meist nicht leisten.

10.1 Sprach- und Kulturmöglichkeiten-Pool

Daher soll ein Sprach- und Kulturmöglichkeiten-Pool in Kooperation mit FaZIT geschaffen werden, der niederschwellig und kostengünstig nutzbar ist. Es soll eine Datenbank mit Sprach- und Kulturmöglichkeiten erstellt werden, die nach Kriterien geordnet werden, wie: Sprache/ Dialekt/ Herkunft, Verfügbarkeit/ Wohnort, Qualifizierung und Erfahrungen, Tätigkeit/ Einsatzort (Therapie, Arzt, Behörde, schriftliche Übersetzungen)

Der Sprach- und Kulturmöglichkeiten-Pool soll anderen Einrichtungen (Ämter/ Behörden, medizinischer und sozialer Bereich, etc.) offen stehen. Eine Kooperation mit der Freiwilligenagentur Cottbus ist sinnvoll. Je nach Art des Dolmetscherdienstes und Grad der Fortbildung ist ein in der Höhe gestaffeltes Aufwandsentschädigung zu zahlen.

10.2 Ausbildung

Eine Fort- und Ausbildung zur Sprach- und Kulturmöglichkeiten ist sowohl in Form der 18-monatigen Sprint-Qualifizierung möglich als auch in niederschwelliger Form. In Zusammenarbeit mit entsprechend geschultem Fachpersonal sollen in Lehrgängen die Interessierten zu Sprach- und Kulturmöglichkeiten qualifiziert werden. Dabei wird sich an dem Curriculum von FaZIT orientiert. Die Schulungen sollen Gesprächsordnung, Rollenverteilung, Sprechweise und Übersetzungstechnik sowie Themen wie Interkulturelle Kompetenz und Kommunikation, Gesundheits- und Sozialwesen, Recht, Ethik sowie Fachterminologien beinhalten. Für den Einsatz im therapeutischen Setting sollen spezielle Schulungen im Themenbereich Trauma sowie Supervision angeboten werden. Die Möglichkeit, durch entsprechende Schulungen begleitet, praktische Erfahrungen als Sprachmittler/inn zu sammeln, erhöhen für zukünftige Sprach- und Kulturmöglichkeiten die Chance auf eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt. Die Personen, welche im therapeutischen Kontext als Sprach- und Kulturmöglichkeiten eingesetzt werden, sollen die Gelegenheit erhalten, belastende Erlebnisse aus den Übersetzungssituationen zu verarbeiten. Durch den Aufbau eines Sprach und Kulturmöglichkeiten-Pools soll eine verstärkte Gemeinwesen- und Netzwerkarbeit angestrebt werden. Notwendig ist die Sicherstellung eines Sprach- und Kulturmöglichkeiten-Pool sowie die entsprechende Qualifizierung und Finanzierung.

11 Interkulturelle Öffnung und Demokratieerziehung

11.1 Interkulturelle Öffnung³⁶

Die „interkulturelle Öffnung“ von Organisationen ist eine Form der Organisationsentwicklung. Das übergreifende Ziel besteht darin, die Organisationskultur der jeweiligen Institution so zu verändern, dass der kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft „interkulturell kompetent“ begegnet wird. Die interkulturelle Öffnung erfüllt damit eine bestimmte Art des Qualitätsmanagements, ist ein zielgerichteter Prozess, der auf Dauer angelegt ist und auf individueller und struktureller Ebene stattfindet. Er baut Zugangsbarrieren für Menschen ab, die in der Gesellschaft benachteiligt sind, darunter auch und gerade Zugewanderte. Der Begriff interkulturell verweist auf eine Begegnung zwischen zwei Kulturen. Als Kultur lässt sich zugespitzt die Art und Weise verstehen, wie Menschen miteinander umgehen und was sie aus sich und ihrer Umwelt machen³⁷. In großen Teilen der Wissenschaft und vermehrt in vielen Fortbildungskonzepten zur Thematik interkulturelle Kompetenz setzt sich mittlerweile der Begriff „interkulturell“ auf der Basis eines offenen Kulturbegriffs durch. Demnach treffen nie zwei Kulturen aufeinander, sondern zwei Menschen, die vielfältig kulturell geprägt sind³⁸. Nie ist ein Mensch nur aufgrund der Kultur seiner Nationalität oder seiner Religion beschreibbar. Eine Begegnung zwischen Menschen ist eigentlich immer interkulturell. Aber als interkulturell wird die Situation oft erst dann bezeichnet, wenn bestimmte Verhaltensweisen im menschlichen Miteinander bei der jeweils anderen Seite als fremd, anders oder gar abstoßend wahrgenommen werden. Interkulturelle Kompetenzen lassen sich so verkürzt darstellen als die Fähigkeit mit diesen ungewohnten Verhaltensweisen wertschätzend und einfühlsam zur beiderseitigen Zufriedenheit umzugehen.

Im Zusammenhang des Umsetzungskonzeptes meint interkulturelle Öffnung vor allem eine hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten von Zugewanderten in ganz unterschiedlichen Organisationen. Eine interkulturelle Öffnung von Institutionen bringt darüber hinaus aber immer auch eine höhere Sensibilität im Umgang mit jeglicher menschlichen Vielfalt. Interkulturelle Öffnung kann nach Themenfeldern aufgegliedert und durch zielgerichtete Fragelisten überprüft werden. Eine mögliche Variante dieser Themenfelder könnte Folgendes umfassen: 1) Sprachliche Verständigung, 2) Interkulturelle Kompetenz, 3) Willkommenskultur, 4) Beratung und Vermittlung, 5) Anerkennung und Qualifizierung, 6) Führung, Personalentwicklung und Organisationsstruktur, 7) Vernetzung und Wissensmanagement, 8) Gesamteinschätzung³⁹

Organisationen auch im pädagogischen Kontext kann die RAA Brandenburg bei einem interkulturellen Öffnungsprozess unterstützen, durch Beratung, Moderation und Fortbildungen. Die Lan-

³⁶ Der folgende Text wurde von Axel Bremermann, Regionalreferent der RAA Brandenburg, verfasst.

³⁷ Maletzke, Gerhard: Interkulturelle Kommunikation. Zur Interaktion zwischen Menschen verschiedener Kulturen, Opladen 1996.

³⁸ Bolten, Jürgen: Interkulturelle Kompetenz, in: L.R.Tsvasman (Hg.): Das grosse Lexikon Medien und Kommunikation, Würzburg 2006, S. 163 - 166.

³⁹ Eine Frageliste anhand dieser Themenfelder sind von der RAA Brandenburg im Rahmen der Finanzierung Ihres Teilprojektes im Programm Integration durch Qualifizierung entwickelt worden.

desregierung fördert die Struktur der RAA.⁴⁰ Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter kann auf deren Teilprojekt im Programm Integration durch Qualifzierung zurückgreifen.

Die Stadt Cottbus ist beteiligt an dem Bundesprogramm “Partnerschaften für Demokratie”. Diese setzen u. a. Projekte zur Integration um und bilden damit Mosaiksteine interkultureller Öffnung verschiedener Träger in Cottbus.⁴¹

11.2 Politische Bildung und Demokratieerziehung

In einer Gesellschaft, die gemeinsam ein Staatswesen bildet, ist es wichtig, dass es einen gemeinsamen Bezug zu diesem Staat gibt. In einer Demokratie geht es auch darum, Menschen durch entsprechende politische Bildung oder Demokratieerziehung dazu zu motivieren, dass sie aktiv die politische Entwicklung in ihrem Land mit gestalten, dass sie lernen unterschiedliche Werte, Bedürfnisse und Interessen friedlich miteinander auszugleichen. Um diesem Verständnis eine Basis in der Bevölkerung zu geben, gibt es in Deutschland etablierte Strukturen der politischen Bildung. Politische Bildung findet in Brandenburg ab der fünften Klasse in den Schulen statt. Für Erwachsene gibt es die Bundeszentrale für politische Bildung und die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung. Hier können Interessierte sich unter anderem Informationen und Bücher bestellen als auch Veranstaltungen besuchen. Die parteinahen Stiftungen bringen sich ebenfalls proaktiv in Cottbus ein. Die Volkshochschulen, die offen Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbände und Vereine bieten ebenfalls ein Lernfeld partizipativer Beteiligungsformen und Demokratielernen.

Multiplikator/innen Schulungen für eingesessene und zugewanderte Menschen, die Ermöglichung von Räumen des Dialogs und des Kennenlernens sind ebenfalls Orte politischer Bildung. Beide Aspekte Politische Bildung und interkulturelle Öffnung sind zwei Pfeiler einer gelungenen MSA und einer gelungenen Integration.

⁴⁰ MASGF: Zuwanderung und Integration als Chance für Brandenburg - Landesintegrationskonzept 2014, siehe S. 16 ff.: http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.363817.de/bbo_products_list_product (zuletzt abgerufen: 09.01.2017)

⁴¹ Die Projekte der Partnerschaften für Demokratie, früher Lokaler Aktionsplan LAP, finden Sie unter: <http://www.lap-cottbus.de/>

12 Anlagen

Anlage I - Konzept Stadtteilkonferenzen

Darstellung des Konzepts der Stadtteilkonferenzen „Integration gemeinsam gestalten“ in Cottbus (November 2016 – Januar 2017)

1 Überblick

Von November 2016 bis Januar 2017 fanden mit jeweils 30–50 TeilnehmerInnen in den Cottbuser Stadtteilen Ströbitz, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf und Schmellwitz Konferenzen zur Entwicklung der Integrationsarbeit vor Ort statt.

An den Konferenzen nahmen teil:

- Akteure aus dem jeweiligen **Stadtteil**, die mit Fragen der Integrations- und Migrationssozialarbeit vor Ort befasst sind und daran arbeiten,
- Akteure aus **Behörden**, d.h. aus den relevanten Fachbereichen der kommunalen Verwaltung, aus dem Jobcenter, aus der Bundesagentur für Arbeit,
- Akteure aus **freien Trägern**, die im Themenfeld regional oder überregional tätig sind,
- Akteure aus kommunaler **Wirtschaft** und **Politik**.

Die Konferenzen hatten als Ergebnisse:

- Die Akteure aus den verschiedenen Bereichen konnten direkt miteinander in **Kontakt** treten.
- Dies schloss die **Klärung** von persönlichen Ansprechbarkeiten und Arbeitsaufgaben wie auch die unmittelbare Klärung von Angeboten, offenen Fragen und Bedarfen ein.
- Die TeilnehmerInnen erarbeiteten gemeinsam **Bedarfsbeschreibungen**, die zum einen Grundlage für die weitere Arbeit in den Stadtteilen sind und zum anderen an politische EntscheidungsträgerInnen kommuniziert werden.
- Mit der Diskussion von repräsentativen Fallbeispielen wurden eine thematische **Fortbildung** realisiert, neu entwickelte **Steuerungsinstrumente** vermittelt und **konkrete Probleme** gesammelt und diskutiert.
- Die TeilnehmerInnen trafen **Verabredungen** zur weiteren Zusammenarbeit.

Die Konferenzen wurden seitens der Stadt Cottbus initiiert, entwickelt und organisiert durch die Leiterin der **Koordinierungsstelle Asyl** und ihre Mitarbeiterinnen. In den Stadtteilen haben vorhandene **Netzwerke und interessierte Akteure** die Veranstaltungen mit vorbereitet und getragen. Der Prozess wurde begleitet, mit konzipiert und moderiert durch das **Mobile Beratungsteam Cottbus**.

2 Ausgangsbedingungen

Cottbus ist Bleibekommune.

Geflüchtete Menschen verbleiben nach der verfahrensbedingten Zuweisung in die Kommune in Cottbus, auch nachdem sie Schutzstatus und Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Langfristig werden mehr Menschen mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrungen, d.h. auch mit spezifischen Fragen und Bedarfen, in Cottbus leben. Es verändern sich damit die Bedarfe, denen sich Regeldienste, Freie Träger etc. gegenüber sehen.

Cottbus ist Zuzugskommune.

Die Zahl geflüchteter Menschen mit Aufenthaltserlaubnis erhöht sich durch den Zuzug aus anderen Kommunen des Landes Brandenburg. Da dieser Zuzug zahlenmäßig kaum kalkulierbar ist, sind Einrichtungen immer wieder kurzfristig vor Herausforderungen gestellt, wenn es zu höheren Belastungen kommt. Diese Gruppe geflüchteter Menschen mit großem Bedarf an Anknüpfungspunkten ist zudem als Zielgruppe spezifischer Migrationssozialarbeit bislang eher unterrepräsentiert.

Integration und Migrationssozialarbeit sind langfristige Querschnittsaufgaben vor Ort und bedürfen der Zusammenarbeit aller Akteure.

Integration und Migrationssozialarbeit werden langfristig Aufgaben von Verwaltungen, sozialen und Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen etc. sein. Die Integration findet insbesondere vor Ort, d.h. in den Stadtteilen, statt. Um diesen Prozess langfristig zu gestalten und kurzfristige Herausforderungen zu klären, müssen die Akteure aus den verschiedenen Bereichen gemeinschaftlich tätig sein.

3 Idee

Ausgangsidee seitens der Stadt Cottbus war es, die Integrationsarbeit in den Stadtteilen zu **stärken**, mehr über die Bedarfe zu **erfahren**, Angebote zu **unterbreiten** und bereits vorhandene Angebote den Akteuren zu **vermitteln**.

Die Umsetzung dieser Idee sollte mit den Akteuren in den Stadtteilen und jeweils **stadtteilbezogen** entwickelt und ihrem jeweiligen Bedarf gerecht werden.

4 Konzeptentwicklung

Die Entwicklung eines Konzepts orientierte sich an einer Reihe von **Leitfragen**:

- Welche konkreten Anliegen verfolgt die Stadt mit dem Angebot?
- Wer sind die Zielgruppen?
- Wer sind Ansprechpartner/Träger vor Ort?
- Welche konkreten Anliegen haben die Zielgruppen?
- Wer kann wie mit den Ergebnissen weiter arbeiten?

Der Prozess der **bedarfsbezogenen Konzeptentwicklung** ist bereits als Teil der folgenden Konferenzen zu verstehen. In diesem Prozess wurden bereits Aspekte der Vernetzung, Bedarfsermittlung und Informationsvermittlung umgesetzt.

Das Anliegen war mit der Ausgangsidee beschrieben. Es folgte die Auswahl von fünf einwohnerstarken **Stadtteilen** mit hoher Zahl an Zuzügen von MigrantInnen. Stadtteilbezogen wurden die mit dem Arbeitsfeld befassten **Akteure** aus den Bereichen Stadtteilarbeit, offene Kinder- und Jugendarbeit, Familienarbeit, Kita, Schule, Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit identifiziert.

Mit existierenden Stadtteil-Netzwerken und Schlüsselakteuren wurden **Gespräche** gesucht, um die Idee vorzustellen. In den umfangreichen Diskussionen wurden konkrete **Situationsbeschreibungen** und aktuelle Herausforderungen zusammengetragen. Zu den daraus folgenden **Bedarfen** wurden Ideen für ihre Bearbeitung gesammelt. Als Bedarfe wurden u.a. genannt:

- Abstimmung und Informationsaustausch der Akteure im Stadtteil,
- Klärung von neuen Aufgabenfeldern,
- Vernetzung mit Behörden (Stadtverwaltung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit),
- Informationen, u.a. zu Verfahrensabläufen und AnsprechpartnerInnen.

Eine Idee aus diesen Gesprächen war u.a., anhand von Fallbeispielen Arbeitssituationen und Abläufe zu diskutieren.

In den vier Stadtteilen Ströbitz, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf und Schmellwitz verdichteten sich die Überlegungen dahin, in **Stadtteilkonferenzen** die Fragen gemeinsam zu bearbeiten. Netzwerke und Akteure aus den Stadtteilen entschieden sich dafür, diese mit zu tragen und zu gestalten.

Parallel fanden Gespräche in relevanten Fachbereichen der Stadtverwaltung, mit Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Wohnungswirtschaft sowie mit regional agierenden Freien Trägern statt, um die Konferenzidee vorzustellen und dafür zu werben. Dabei wurde der ebenso große, gegenseitige Bedarf an Vernetzung und Austausch mit den Trägern in den Stadtteilen deutlich.

Daraufhin entstand ein mit den Trägern in den Stadtteilen abgestimmtes Konferenzkonzept, das beinhaltete:

- **Austausch** zwischen den verschiedenen Akteuren und Akteursgruppen,
- insbesondere Darstellung jeweiliger Arbeitsbereiche und aktueller Aufgaben,
- Finden direkter **AnsprechpartnerInnen** für spezifische Fragen,
- gemeinsame **Bedarfsbeschreibung**,
- **Falldiskussion** zur Informationsvermittlung und Erörterung konkreter Problemlagen,
- Diskussion zur weiteren **Entwicklung** der Arbeit.

Ziel war, dass die TeilnehmerInnen unmittelbar einen Mehrwert aus der Veranstaltung mitnehmen können.

5 Stadtteilkonferenzen

Die Konferenzen mit jeweils 30–50 TeilnehmerInnen umfassten je vier Stunden und waren in drei Blöcke aufgeteilt. Alle TeilnehmerInnen erhielten in ihren Konferenzunterlagen spezifisches Informationsmaterial sowie individualisiertes Arbeitsmaterial.

Block 1 diente den direkten Gesprächen, dem gegenseitigen **Kennenlernen**, dem **Austausch** über jeweilige Arbeitssituationen und der gemeinsamen **Sammlung von Bedarfen**. In gemischten Kleingruppen von drei bis fünf TeilnehmerInnen wurden Situationen und Bedarfe auf Karten no-

tiert. Im Gesamtplenum wurden diese wiederum zusammengetragen, diskutiert und zu Bedarfsgruppen geclustert. Block 1 brachte Erkenntnisgewinne hinsichtlich:

- einer Darstellung der stadtteilbezogenen und der übergeordneten Bedarfe,
- des Wissens um die jeweils eigenen Bedarfe und die der anderen,
- des Wissens um ähnliche Bedarfe verschiedener Akteure sowie
- der Bearbeitung von Bedarfen auf Angebotsseite.

Kern von **Block 2** waren zwei konstruierte **Fallbeispiele** geflüchteter Menschen in den Rechtskreisen des Asylbewerberleistungsgesetzes und des SGB II. Hierbei wurde der Fokus auf die Bedarfsschwerpunkte der Betroffenen gelegt. Die KonferenzteilnehmerInnen konnten sich in einer visualisierten Falldarstellung diesen Schwerpunkten zuordnen, soweit sie in ihrer Arbeit damit befasst sind. Im Wechsel von **Fortbildungsanteilen** und **Diskussion** wurden die einzelnen Schwerpunkte besprochen. Erkenntnisgewinne waren hier:

- Sichtbarkeit von sich überschneidenden Arbeitsfeldern und Schwerpunkten im Stadtteil,
- Informationen zu Rechtskreisen, Verfahrensabläufen, Steuerungsinstrumenten etc.,
- weitere detaillierte Situations- und Bedarfsbeschreibungen,
- Hinweise auf vorhandene und geplante Angebote.

In **Block 3** diskutierten die TeilnehmerInnen die weitere Arbeit und **Vernetzung** im Stadtteil und trafen Verabredungen dazu. Es wurde stadtteilspezifisch diskutiert, vorhandene Netzwerke inhaltlich und personell zu erweitern bzw. eine Vernetzung neu zu entwickeln und in diesem Rahmen die Konferenzthemen weiter zu bearbeiten.

6 Dokumentation und Nachbereitung

Die KonferenzteilnehmerInnen erhielten eine umfangreiche Dokumentation der jeweiligen Veranstaltung. Sie umfasste:

- die **Verschriftlichung** der beschriebenen Bedarfe und Verabredungen,
- eine strukturierte **Zusammenfassung** der Bedarfe zur Weiterarbeit,
- eine stadtteilbezogene **Netzwerkkarte** und eine **Kontaktübersicht** der TeilnehmerInnen,
- eine neu erarbeitete **Handreichung** der Stadt Cottbus zu AnsprechpartnerInnen, Verfahrensabläufen, Steuerungsinstrumenten etc.

Die beschriebenen Bedarfe wurden durch die Stadt Cottbus an **politische Entscheidungsträger-Innen** kommuniziert.

Die **Netzwerke in den Stadtteilen** haben in ihren folgenden Treffen Themen der Konferenz aufgenommen und arbeiten daran weiter.

Cottbuser Stadtteilkonferenzen „Integration gemeinsam gestalten“

Ströbitz 18. November 2016, Spremberger Vorstadt 25. November 2016,

Sachsendorf 28. November 2016, Schmellwitz 20. Januar 2017

Zusammenfassung der beschriebenen Struktur- und Regelungsbedarfe

Mobiles Beratungsteam Cottbus

Die vorliegende Zusammenfassung ordnet auf Grundlage der Diskussionen in den Stadtteilkonferenzen und der dokumentierten Bedarfsbeschreibungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Bedarfe zur Strukturförderung** sowie **Regelungsbedarfe**, die in den Stadtteilen anfallen, aber eine übergeordnete Bearbeitung benötigen. Sie sind insofern als Hinweise an kommunal-, landes- und bundespolitische Akteure zu verstehen.

Die Ordnung entstand aus dem nachträglichen **Clustern der individuellen Nennungen** in Hinblick auf thematische Überschneidungen und jeweilige Themenspezifik für jeden Stadtteil. Die in hohem Maße deckungsgleichen Bedarfsbeschreibungen der Stadtteile wurden dann hier zusammengeführt.

Es ist eine Reihe von Struktur- und Regelungsbedarfen beschrieben, wo vorhandene Angebote den dringenden Bedürfnissen der betroffenen Menschen, aber auch den Integrationsprozessen insgesamt nicht gerecht werden, und wo Einrichtungen an den Grenzen ihrer Kapazität sind:

- Es bedarf einer Erweiterung der Kapazitäten an **Kita-, Hort- und Schulplätzen**, was sowohl räumliche, finanzielle und personelle Aspekte umfasst.
- In Einrichtungen (offene Kinder- und Jugendarbeit, Kita, Schule etc.), in denen Migrationssozialarbeit als zusätzliche Querschnittsaufgabe entsteht, wird **zusätzliches Fachpersonal** und strukturelle Förderung benötigt, um bedarfsgerechte Angebote zu gewährleisten.
- In der Migrationssozialarbeit entsteht ein **personeller Mehrbedarf** in der Arbeit mit geflüchteten Menschen **im Bereich des SGB II**, etwa in der sozialarbeiterischen Begleitung nach dem Übergang vom AsylbLG oder in der Orientierungshilfe für Zugezogene.
- Es wird auf die **Notwendigkeit nachhaltiger Maßnahmen** hingewiesen. Integration im Stadtteil ist ein langfristiger Prozess. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Kontinuität von Projekten und darin tätigen Personen ermöglichen.
- In Hinblick auf die Bearbeitung von traumatischen Erfahrungen, posttraumatischen Belastungsstörungen etc. von geflüchteten Menschen werden in größerem Umfang **therapeutische Angebote und psychosoziale Betreuung vor Ort** benötigt.
- Es besteht einen Mehrbedarf an **Alphabetisierungskursen** und Lehrkräften für diese Kurse.
- Es gibt Bedarf an **Deutschkursen** für Personen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes.
- Häufig beschrieben sind Bedarfe im Bereich der **Sprachmittlung**. Überall wo mit geflüchteten Menschen gearbeitet wird, die noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, entste-

hen diese Bedarfe. Sie umfassen personell die SprachmittlerInnen an sich und deren Finanzierung wie auch Informationen zu Möglichkeiten und Regelungen.

- Klärungsbedarf besteht hinsichtlich der **Aufgabenverschiebungen bei Freien Trägern**, die in der Praxis zunehmend mit Zielgruppen und Aufgaben befasst sind, die nicht ihrem ursprünglichen Auftrag entsprechen. Hier gibt es Fragen zum Umgang damit und zur weiteren Legitimierung der Arbeit in den Trägern.
- Aus Perspektive der Wohnungswirtschaft ist für den **Zuzug** von geflüchteten Menschen im Bereich des SGB II ein **Regelungsbedarf** angezeigt. Daneben sind ein allgemein erhöhter **Bedarf an Wohnraum** sowie ein spezifischer Wohnraumbedarf für Menschen mit psychosozialer Betreuung beschrieben.

Anlage III - Modellprojekt „Bildungsstrategien für junge Menschen ohne / mit geringer Schulbildung“ Wübben-Stiftung

Entwicklungskonzept Modellprojekt „Bildungsstrategie für junge Neuzugewanderte ohne / mit geringer Schulbildung“

1. Ausgangslage

Cottbus ist eine der Hauptzuzugsstädte in Brandenburg von Menschen mit Fluchtbiographie. Spracherwerb, schulische und berufliche Bildung sowie Arbeitsmarktintegration sind für ein gelingendes Zusammenwachsen wichtige Faktoren. Daher sind die Etablierung von Berufsbildungsgängen, die differenzierte Ausgestaltung von Sprachkursen und die Anpassung der Institution Schule (Lern- und Sprachstandsfeststellungen, Weiterqualifizierung von Lehrer/innen, muttersprachlicher Unterricht, Förderung von Flüchtlingskinder, psychosoziale Versorgung usw.) sowie der Aufbau einer funktionierenden Kompetenzfeststellung und Praktikumsbörse unumgänglich. Diese Dinge werden sukzessive in den Landesministerien und bei den Praktiker/innen vor Ort in Cottbus konzipiert und umgesetzt. Der Ausnahmesituation in Cottbus aufgrund des kontinuierlichen und hohen Zuzugs von Asyl- und Bleibeberechtigten (aus anderen Kommunen oder als Familiennachzug) wird z.T. mit kreativen Lösungen in eigens dafür gegründeten oder schon bestehenden Netzwerken begegnet.

Im Zentrum des Modellversuchs steht die Zielgruppe, die bisher kaum im Fokus stand, für die es bisher wenig Lösungsideen gab und die auch zukünftig wenig beachtet sein wird. Unter der Maxime „Jeder wird gebraucht und niemand darf verloren gehen“ soll in einem Modellversuch eine abgesetzte, passgenaue Maßnahme für junge Neuzugewanderte ohne und mit geringer Schulbildung etabliert werden, um ihre Bildungs- und Ausbildungschancen sukzessive zu erhöhen und sie in einem ersten Schritt an das Ausbildungssystem heranzuführen. Die Maßnahme soll maximal für 15 Teilnehmer/innen etabliert werden, dabei spielen der Aufenthaltsstatus und die Bleibeperspektive keine Rolle.

2. Ziele und Zielgruppe

Das Gesamtziel besteht in dem Anspruch, aussagekräftig sein zu können, über die genauen Bedarfe von jungen Neuzugewanderten ohne und mit geringer Schulbildung sowie über Gelingensbedingungen einer Bildungsstrategie für diese Zielgruppe. Möglicherweise kann nach Abschluss der Maßnahme ein vorläufiges Curriculum und eine Empfehlung zur Weiterentwicklung gegeben werden.

Der Modellversuch richtet sich an junge Menschen über 18 Jahre, die nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen und in Maßnahmen des Jobcenters integriert werden müssen oder Anspruch auf eine Begleitung oder Beratung durch die Agentur für Arbeit haben. Zwischenziele können sich demnach direkt mit Bezug auf die Zielgruppe formulieren lassen oder Teilespekte des Gesamtziels sein:

Zwischenziele als Teilespekte des Gesamtziels:

- ✓ Eruierung von Perspektiven der Zielgruppe
- ✓ Eruierung der Erfolgsindikatoren einzelner Maßnahmenschritte
- ✓ Eruierung von strukturellen Bedingungen, die auf den Erfolg der Maßnahme und die Bedarfe der Zielgruppe einwirken
- ✓ Eruierung weiterer Sozialisations- und Bildungserfahrungen der Zielgruppe, die eine adäquate Bildungsstrategie determinieren

Zwischenziele mit Wirkung für die Zielgruppe:

- ✓ sukzessives Heranführen an das Schul- und Ausbildungssystem
- ✓ Alphabetisierung in der Muttersprache und der deutschen Sprache
- ✓ Praktika mit niederschwelligen Zugang
- ✓ Perspektivenentwicklung, Kompetenzfeststellung und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

3. Maßnahmen und Meilensteine

1. Schritt: Maßnahmeplanung

Einberufung der Koordinator/innenrunde, Vorstellen der Projektidee, Verabredung von Zuarbeit und Verantwortungsbereichen, Absprache inhaltlicher und organisatorischer Fragen (Räume, Personal, Zeiträume)

Einberufung der Bildungsebene (Schulleiter/innen der SZBW, OSZ und Waldorfschule sowie der VHS), ebenfalls Vorstellung der Projektidee und Absprachen zur Umsetzung

2. Schritt: Projektvorstellung und Teilnehmer/innenakquise

Die Teilnehmer/innen werden gemeinsam mit der Bildungsebene und dem Sozialamt, Jugendamt, Jobcenter und Agentur für Arbeit benannt. Projekt wird medial und in den Ausschüssen der Stadt Cottbus vorgestellt.

3. Schritt: Alphabetisierung ggf. landeskundlicher Unterricht zum Bildungssystem usw.

Adäquater Alphabetisierungskurs in Mutter- und Fremdsprache Deutsch beginnt

4. Schritt: Perspektivenplanung und Kompetenzfeststellung

In Anlehnung an das Konzept der Flüchtlingsintegrationsagentur und der Kompetenzfeststellung im Rahmen des IQ-Brandenburg-Projektes der IHK Projektgesellschaft mbH.

5. Schritt: Praktikum

Praktika werden angeboten unter zu Hilfenahme einer engmaschigen Betreuung der Praktikumsstelle und der Teilnehmer/innen.

6. Schritt: ständige Bedarfsanalyse und Ist-Stand-Feststellung

Engmaschige und regelmäßige Beratungen zwischen operativer und strategischer Ebene

7. Schritt: engmaschige Berichte und Absprachen mit allen Ebenen und damit verbundene Nachsteuerung

Engmaschige und regelmäßige Beratungen zwischen operativer und strategischer Ebene sowie mit den Kooperationspartner/innen.

8. Schritt: Veröffentlichung der Ergebnisse sowie Presse- und Lobbyarbeit

Anlage IV - Netzwerk und Bedarf psychosoziale Versorgung

1. Netzwerkstrukturen und Ist-Stand-Analyse

Welche Strukturen gibt es in Cottbus?



Sozialpsychiatrischer Dienst (Gesundheitsamt Cottbus) u.a. Flüchtlingssprechstunde



niedergelassene Haus- und Fachärzte



Sozialpädiatrischen Zentrum der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am CTK



Erziehungsberatungsstellen



Beratungsstelle für Opfer von Gewalttaten



niederschwellige Angebote:

- afghanische Männergruppe (KommMit e.V.)
- psychosozialer Berater (IPSO und Stadt Cottbus)
- Frauengruppen (noch unbegleitet)



Fachkräfte mit Zusatzausbildung bei freien Trägern und in den Regelinstitutionen



Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) im Jugendamt



Krankenhaus und Ambulanzen

???



Welche Strukturen werden derzeit aufgebaut?



Ansprache niedergelassene Psychotherapeut/innen und Haus- und Fachärzte



Projekt Soziale Stadt in Sachsendorf und Neu-Schmeilwitz

- Psychosoziale Unterstützung und Versorgung für geflüchtete Menschen
- Gruppenangebote, niederschwellige Angebote



Aufbau eines Netzwerkes / Wegweiser



Verfahren zur Identifizierung besonders Schutzbedürftiger



Aufbau einer funktionierenden Struktur für die Fachkräfte mit Zusatzausbildung bei freien Trägern und in den Regelinstitutionen



Sprach- und Kulturmittler/innen Pool



2. Bedarfsabfrage zur psychosozialen Versorgung geflüchteter Menschen (1. Quartal 2017)

Bisher wurden mit der mit der Fragebogen 51 Institutionen erreicht, davon:

- 4 Einrichtungen / Träger „Hilfen zur Erziehung“
- 13 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit / Familienförderung
- 10 Schulen / Schulsozialarbeit
- 24 Beratungsstellen und Regeldienste, Behörden

Die Gesamtzahl der erreichten geflüchteten Kinder und Jugendlichen in den Angeboten umfasst knapp 1.200 und die erreichten volljährigen Personen mit Fluchtbioographie ca. 4.000. An der Zahl zeigt sich, dass die Menschen mehrfach Angebote in Anspruch nehmen. Bei Angeboten, die auf eine hohe Kontaktzeit schließen lassen, wie z.B. bei den Trägern der unterbringungsnahen MSA wurde auch ein höherer Bedarf an psychosozialer Versorgung angegeben.

Des weiteren wurde sich in der Bedarfsabfrage erkundigt nach bekannten und genutzten Netzwerken, Zusatzqualifikationen und Erfahrungswissen.

Erfahrungswissen:

- fünfzehn Einrichtungen haben Erfahrung mit traumatisierten Menschen, z.T. aus der Not heraus
- die Hälfte der Einrichtungen kennen die Notfallversorgung über das BraPsychKG nicht und wünschen sich Auskünfte

Netzwerk:

- die Hälfte arbeitet mit **keiner** Einrichtung der psychosozialen Versorgung zusammen, weil:
 - ▶ nicht bekannt
 - ▶ bisher nicht benötigt
- die andere Hälfte arbeitet vor allem mit trädereigenen oder sozialraumnahen Lösungen
- das Angebot der Flüchtlingsprechstunde (SpDi) ist mittlerweile gut bekannt (Anstieg der Fallzahlen)

Zusatzqualifikation:

- in 21 Angeboten gibt es 29 Menschen mit verschiedene Zusatzqualifikationen
- z.B. Traumpädagog/innen, Interkulturalität, systematische Berater/innen usw.

==> bessere Nutzung der Ressourcen durch adäquate Planung

Bedarfe und Unterstützungswünsche:

- Sprach- und Kulturmittlerpool
- Wegweiser für psychosoziale Versorgung
- Ausbau der Netzwerke
- Supervision
- Bildungsangebote für Geflüchtete
- Traumpädagog/in und Schulpsycholog/innen
- mehr pädagogisches Personal

Notwendige Maßnahmen:

- ⌚ Ausbau der psychosozialen Versorgung (Netzwerk ausbauen, Ressourcen besser nutzen, Gruppenangebote oder Einzelsettings)
- ⌚ Sprach- und Kulturmittelpool weiter ausbauen und professionalisieren (supervidiert und finanziert)
- ⌚ Umsetzung Soziale Stadt „Psychosoziale Unterstützung“ in Neu-Schmellwitz und Sachsendorf

Anlage V - Sprach- und Kulturmöglichkeiten im Jugendamt (Qualifikation und Kenntnisse)

Bereich	beidigte Dolmetscher/in mit speziellem Fachgebiet	Beidigte Dolmetscher/in (allgemein)	Zertifizierte Sprachmittler/in (18-monatige Ausbildung)	Zertifizierte Sprachmittler/in (4monatige Ausbildung)	Sprachmittler/in ohne Zertifizierung mit sehr guten Deutschkenntnissen (C1-Niveau)	Sprachmittler/in ohne Zertifizierung mit guten Deutschkenntnissen (B2-Niveau)	Sprachmittler/in ohne Zertifizierung mit einfachen Deutschkenntnissen (B1-Niveau)
SD							
Infogespräche					X	X	X
Hilfeplangespräche					X		
Inobhutnahme				X *optimal	X		
KWG-Krisengespräche				X *optimal	X		
FGH							
Info- und Beratungsge- spräch			X	X			
Konfliktgespräch		X					
EBS							
Infogespräch		X	X				
Beratungsgespräch	X	X					
JGH						X	
Infogespräch						X	
Beratungsgespräch			X	X			
Haushalt	-	-	-	-	-	-	-
Finanzielle Hilfen					X UVG	X Elterngeld	
JA / JSA							
Kita							
Erstgespräch Eltern							
Info- und Beratungsge- spräche Eltern							
Amtsvormundschaft							
Kontaktgespräche	-	-	-	-	-	-	-
Krisengespräch	-	-	-	-	-	-	-
Clearinggespräche	-	-	-	-	-	-	-

Anlage VI - Sprach- und Kulturmittlung im Sozialamt (Qualifikation und Kenntnisse)

Bereich	beeidigte Dolmetscher/in mit speziellem Fachgebiet	Beeidigte Dolmetscher/in (allgemein)	Zertifizierte Sprachmittler/in (18-monatige Ausbildung)	Zertifizierte Sprachmittler/in (4monatige Ausbildung)	Sprachmittler/in ohne Zertifizierung mit sehr guten Deutschkenntnissen (C1-Niveau)	Sprachmittler/in ohne Zertifizierung mit guten Deutschkenntnissen (B2-Niveau)	Sprachmittler/in ohne Zertifizierung mit einfachen Deutschkenntnissen (B1-Niveau)
50.0							
Betreuungsbehörde	x	x					
Widerspruchsstelle						x	x
Entgelte							
50.1							
Haushalt							
Unterhalt / Kostenersatz						x	
Vermögen							
Kasse							
50.2					x		
PSP, Pflege					x		
Eingleiderungshilfe						x	
HZL / Grundsicherung							
50.3							
Fachstelle					im Einzelfall	x	
BuT						x	
Asyl- SB		im Einzelfall				x	
Asyl -Sozialarbeit, Unterkünfte		im Einzelfall				x	

Anlage VII - Stellungnahme der AG 78 Familienförderung im JHA (6.6.17)

TOP 4. Berichte und Informationen im Jugendhilfeausschuss der Stadt Cottbus

TOP 4.3.2 Herausforderungen der Migrationsarbeit in Cottbus - Integrative Aufgaben, Themen- schwerpunkte und Schnittstellen der Familienförderung

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der AG Familienförderung danken wir für die Aufnahme des TOP in die TO.

Förderung der Erziehung in der Familie, also die niederschweligen und präventiven Angebote der geförderten Träger in Cottbus der Familienbildung, der Familienberatung, die Angebote der Familien- freizeit und der Familienerholung sowie der frühen Hilfen kommen bei den Familien an. Die Ange- bote werden von vielen Familien angenommen, sind nachgefragt und genutzt, die Angebote wirken. Unsere Projekte arbeiten professionell und bedarfs- orientiert. Wir sind vernetzt, qualifizieren uns weiter. Der Teilplan Familienförderung 2014 – 2018 bildet den Rahmen, sowohl fachlich als auch für die Transferleistungen an die freien Träger.

Seit 2016 sind in den Angeboten der Familienförderung ein weiterer steter Aufwuchs der NutzerInnen verbunden mit differenzierten Aufgabenstellungen sowie einer Verdichtung in den Handlungsfeldern gem. § 16 SGB VIII festzustellen:

- Die Zunahme von Familien in den relevanten Zielgruppen entgegen der langfristigen An- nahmen und Planungen (siehe Anlage Punkt 1),
- Eine zunehmende Differenzierung der Lebens- und Problemlagen von Familien (siehe Anlage Punkt 2),
- Stetige Zunahme von Familien mit Flucht- oder Migrationsbiografie in den Angeboten und Einrichtungen (siehe Anlage Punkt 3),
- V. a. dadurch erhöhtes Aufkommen an (auch kompensatorischen) Individual- Beratungen und Begleitungen, welche sehr zeit- und personalintensiv sind (siehe Anlage Punkt 4).

Die Träger, die Angebote der Familienförderung in Cottbus leisten, stellen diese Bedarfe in den Anträgen auf Zuwendung für das Jahr 2018 dar: Es geht in erster Linie um die notwendige Erhöhung des Fachpersonals, um die präventiven und integrativen Aufgaben erfüllen und die genannten kom- pensatorischen Leistungen und Verantwortungsübernahmen für die Familien mit Flucht- oder Migra- tionsbiografie erbringen zu können.

Sehr geehrte Damen und Herren des Fachausschusses,
im Sinn einer kinder- und familienfreundlichen Stadt, für eine qualifizierte und handlungs- fähige präventive Familienförderung ohne Verdrängung einzelner Zielgruppen bitten wir Sie um Ihre fach- liche Unterstützung und Entscheidung

- für eine zeitnahe, dialogische und qualifizierte Fachplanung Familienförderung,
- für eine prospektive bedarfsgerechte Haushaltstausstattung der Familienförderung und
- für die bedarfsgerechte bzw. anforderungsgerechte Bescheidung der Angebote nach § 16 SGB VIII für das Haushaltjahr 2018.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

SprecherInnen der AG Familienförderung

Sprecher der AG Familienförderung gem. § 16 SGB VIII Auszüge aus Trägerbeschreibungen (Anhang zu TOP 4.3.2)

1 Belebung der Innenstadt, Familien ziehen in die Stadt und benötigen neben Kita-, Hort- und Schulplätzen auch Orte der Begegnung und professionelle Angebote der Förderung und der Beratung.

Bedarfe und damit verbundenen Herausforderungen verändern und erweitern sich.

- geflüchtete Familien suchen nach Angeboten in Rahmen der Leistungen nach §16
- dabei geht es um die Integration der Zielgruppe in bestehende Angebote
- die Angebote müssen von den Trägern für diese Gruppe anders aufbereitet werden z.B. Zugänge, Regeln, Verantwortung, Inklusion
- das verlangt die bereits bestehende Fachlichkeit zu sichern und interkulturelle Fachlichkeit herzustellen
- höhere Ausgaben für Personal und Sachkosten (z.B. Öffnungszeiten von Familienzentren erweitern) sind notwendig
- Einbindung von Ehrenamtlichen erfordert eine qualifizierte Betreuung durch Haupamtlichkeit = Arbeitszeit steht dafür zur Verfügung oder muss geschaffen werden = Erhöhung der Kosten für Personaleinsatz
- Geflüchtete Familien nutzen das Haus als Aufenthaltsort und belegen Ressourcen oder Angebote, die antragsgemäß für andere Zielgruppen/ Aufgaben geplant waren.

2

- Soziale Arbeit ist Beziehungsarbeit. Beziehungsarbeit braucht Zeit! – besonders auch unter dem Aspekt von Diversität, Inklusion, Integration und Niedrigschwelligkeit;
- Neben der direkten Arbeit mit „Kundenkontakt“ (Kernaufgaben) ergeben sich zahlreiche weitere Aufgaben, die der Vernetzung und gegenseitigen Information oder der gemeinsamen Arbeit dienen z.B. Mitwirkung in Gremien und Arbeitskreisen, Teilnahme an Konferenzen, Steuerungsgruppen u.a. diese müssen vor- und nachbereitet werden;
- Die dargebotene Arbeit soll qualitativ hochwertig sein, das erfordert Zeit; Um die Qualität der Arbeit zu sichern, Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen und Fachtagen, auch diese müssen nach- bzw. aufbereitet werden, damit sie nachhaltig sind;
- Es gibt zahlreiche organisatorische Aufgaben, die die Arbeitszeit binden; z.B. das Integrieren und die Partizipation von Helferinnen und Helfern, Berichterstattung, Trägergespräch, Antragstellung usw.; die Anleitung von PraktikantInnen und Praktikanten etc.; die monatliche Haushaltsabrechnung, die Raumorganisation, Maßnahmen zur Teambildung usw.

Wir beraten und begleiten Familien mit alleinerziehenden Elternteilen oder reorganisierte Familie unter Bezug von Leistungen wie ALG II sowie

- Familien mit psychischen Auffälligkeiten ohne Diagnose
- Eltern mit physischen Beeinträchtigungen
- Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund
- Bildungsferne Familien
- Familien in Krisen
- Eltern mit dauernden Belastungen am Existenzminimum

- Kinder aus Bildungsfernen Familien am Existenzminimum
- Familien in latenten Kindeswohlgefährdungslagen
- Familien mit Unterstützungsbedarf bzgl. erzieherischer Hilfen
- Derzeit gibt es im Bereich § 16 SGB VIII für den gesamten Stadtteil nur eine Personalstelle mit 22h WAZ. Aktuell leben im Stadtteil in der Altersgruppe 0-12 Jahre 1.598 Kinder und davon 233 mit Migrationshintergrund. Diesen starken Aufwuchs können wir fachlich, qualitativ nur bewältigen, wenn wir personell besser aufgestellt sind.
- ältere Geschwister werden mit jüngeren Geschwistern (z. B. 7 und 3 Jahre) alleine in Einrichtung geschickt - Eltern reagieren auf Hinweise (Kinderschutz) nicht, verweisen auf nicht vorhandene Kita-, Hort- oder Schulplätze - benötigen Kinderbetreuung,
- Der Wunsch Deutsch zu erlernen oder um einen Praktikumsplatz wird täglich ausgesprochen,
- Bitte um Erledigung der Behördenpost - Weitervermittlung an Netzwerke kostet Zeit,
- Vermehrte Unterstützungsbegehren um Suche eines Kita- oder Schul-platzes – Beratungsintensität als auch Verweisung/ Begleitung bindet Zeit und personale Ressourcen, diese fehlen den geplanten Angeboten,
- Behörden und Institutionen „schicken“ Familien mit handgeschriebenen Zettel um Erledigung von sozialen Angelegenheiten,
- Notwendig, Öffnungszeiten erweitern, Familien mit Flucht- oder Migrations-biografie sind auch speziell abends im Familienverbund unterwegs auf Suche nach Angeboten oder Orten des Treffens

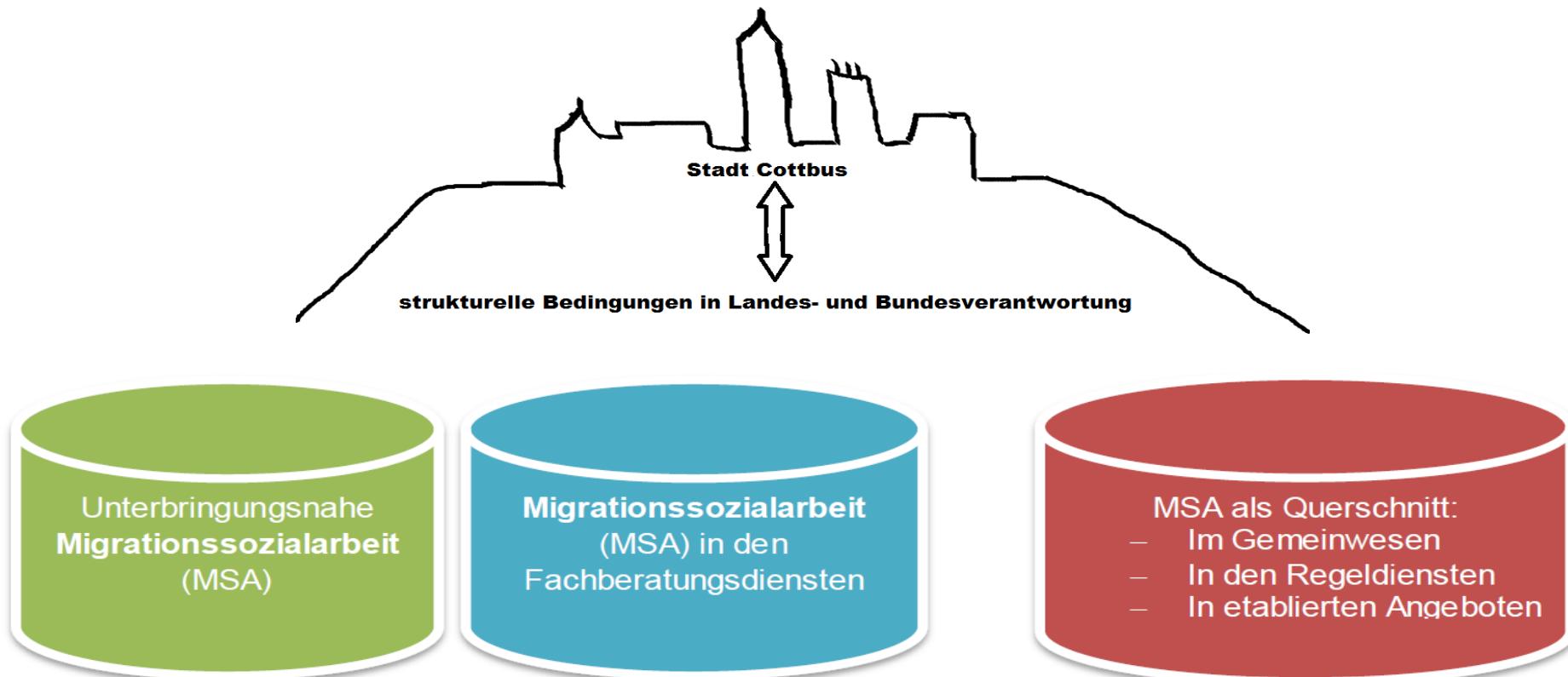
3

- Arbeit vor Ort gestaltet sich in hohem Maße zeitintensiv – viele Hilfen entwickeln sich zu Einzelfallhilfen und laufen in allen offenen
- Ausländische Familien haben das Bedürfnis, eigene Sitten und Gebräuche zu leben und auch nationale Speisen zu genießen, dies fordert zusätzliche Öffnungszeiten aber auch parallele Veranstaltungen, wenn wir unsere deutschen Nutzer nicht verlieren wollen Bereichen an

4 umfangreiche und individuelle Problemlagen bei hohen Sprachbarrieren

- Sprachmittler finden
- formale Schreiben, Behördenschreiben, Anträge
- Schriftverkehr in Deutschland, Schriftstücke übersetzen lassen etc.
- Organisationshilfen im Alltag
- Zuständigkeiten in Institutionen klären, erklären
- Begleitdienste zu Institutionen (GWC, Stadtwerke, Job Center, Sozialamt, Ausländerbehörde, Bildungsträger etc.)
- Übersetzungen von Schriftstücken, Erklärungen aus Ämtern, Kitas, Schulen etc.
- Teilnahme an Elternversammlungen in Kita, Schule
- Arztbesuche koordinieren, begleiten, Übersetzer finden
- Unterstützung bei der Kitasuche, Schulsuche- telefonisch wie auch persönlich im gesamten Stadtgebiet

Anlage VII - Bedarfsanalyse Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit



Die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit und die MSA in der Flüchtlingsberatung wird über das LAufnG finanziert. Der RK SGB II kann nur sehr bedingt darauf zugreifen.

Die Versorgung, Beratung und Integration der Menschen im SGB II ist kommunale Aufgabe.

STRUKTURELLE BEDINGUNGEN - LANDESVORGABEN UND LANDESVERANTWORTUNG

Themenfeld	Verant-wortlichkeit	Bedarf	Maßnahme	Ressource	Verantwortung für die Maßnahme
strukturelle Bedingungen und Landesvorgaben / -verantwortung	Land Brandenburg	Zuzug planbar machen und Zuzugskommunen finanzielle ausstatten	1. Zuzugssperre für Cottbus (analog § 12a, 4 AufenthaltG) 2. Wohnsitzauflage für Brandenburg einführen	zu 1. Erlass des Landes Brandenburg zu 2. Änderung des LAufnG	Land Brandenburg
	Land Brandenburg	Neudefinition der Zielgruppe LAufnG	Zielgruppe des LAufnG ist, wer unter der Zielgruppendefinition des LAufnG nach Brandenburg eingereist ist auch nach einem Rechtskreiswechsel —> Zahlung von Integrationspauschalen für die MSA auch im SGB II		Land Brandenburg
	Land Brandenburg	Unterstützung bei der Sprach- und Kulturmittlung	Aufbau eines funktionierenden Sprach- und Kulturmittlerkonzeptes: 1. Finanzierung eines Pools (personell und infrastrukturell) —> dezentrale oder zentrale Steuerung nach Bedarf 2. Qualifizierung und Ausbildung 3. adäquate Kostenerstattung im SGB II querfinanzieren 4. Supervision		Land Brandenburg
	Land Brandenburg	Unterstützung der Kommunen bei kompensatorischen Aufgaben	z.B. Gewährung von Integrationspauschalen, wenn in Regelangeboten (Gemeinwesenarbeit, Jugendarbeit, Familienförderung, themen- oder zielgruppenspezifischer Arbeit, usw. klassische Aufgaben der MSA übernommen werden als Kompensation)	nach Bedarf (könnte sowohl an Personen und an Zeitumfängen definiert werden)	Land Brandenburg

ABSTIMMUNGSBEDARF IN DER MIGRATIONSSOZIALARBEIT ALLE DREI SÄULEN

Themenfeld	Verant-wortlichkeit	Bedarf	Maßnahme	Ressource	Verantwortung für die Maßnahme
MSA	Kommune	abgestimmte und abgegrenzte Zuständigkeit klären zwischen den MBE, JMD, der Flüchtlingsberatung und der jüdischen Gemeinde	AG MSA	monatliches Treffen, ca 1,5 h	FB Soziales
	Kommune	Übergangsmanagement (zwischen den FBD)	AG MSA	monatliches Treffen, ca 1,5 h	FB Soziales
	Kommune	Übersicht zur Zuständigkeit und Verantwortung im Beratungskontext für Zielgruppe und weiteres Unterstützungssystem	mehrsprachige Flyer, Handreichungen, transparente Informationsvermittlung	Regionalbudget (2017)	Koordination Asyl, Bildung und Integration (ABI) + Stadtverwaltung Cottbus
	Kommune	Struktur für niederschwellige Ausfüllhilfe (SGB II, BuT, Kita, Schule etc.)	Förderung niederschwellige Beratungs- und Orientierungsangebote in allen fünf Stadtteilen (Ausfüllhilfen, Lotsendienste)	Aufgabenerweiterung des Stadtteilmanagements und / oder Etablierung von Stadtteilmanagements	Stadt Cottbus
	Land Brandenburg	überproportional hoher Anstieg der Anzahl der Asyl- und Bleibeberechtigten (2016 Anstieg um 927 im SGB II ab 15 Jahre)	Hinwirken auf eine Stellenerhöhung der Fachberatungsdienste (JMD, MBE) beim Bund	personelle und finanzielle Ressource	Land Brandenburg
	Land Brandenburg	Sprach- und Kulturmittlerkosten werden im Bereich SGB II nicht übernommen, sind aber notwendig für eine adäquate Beratung	1. Kostenübernahme durch das Land in den ersten drei Jahren auch bei Rechtskreiswechsel (oder Verweis auf SpuKu) 2. Hinwirken auf Änderung Bundesgesetz (SGB II)	personelle und finanzielle Ressource	Land Brandenburg

MEDIZINISCHE VERSORGUNG / GESELLSCHAFTSVERSORGUNG

Themenfeld	Verantwortlichkeit	Bedarf	Maßnahme	Ressource	Verantwortung für die Maßnahme
medizinische Versorgung	Kommune	fehlende Unterlagen oder Übersicht über Diagnostik, Behandlung und Impfstatus Flüchtlingskinder	Laufordner (Inhalt: Einale Impfpass, Erstuntersuchung ZABH, Erst- oder Schuluntersuchung, Stammdatenblatt, Korrespondenz Ärzte und KK, Übersetzungen)	Regionalbudget (2017)	Stadtverwaltung Cottbus & Kinderärzte
		Übersicht Impfstatus / Bestellung und Vorrat	zentrale Impfstelle im Gesundheitsamt	wird geprüft	Stadt Cottbus
	Kommune	Erstuntersuchung Familiennachzug	TBC- Untersuchung in zwei Fallgruppen im Gesundheitsamt der Stadt Cottbus	wird geprüft	Stadt Cottbus
		Zuzugskinder aus anderen Brandenburger Kommunen kommen i.d.R. ohne Schuluntersuchung	Abstellen dieser Praxis durch das Land		Land Brandenburg
	Land Brandenburg	Dolmetscherkosten werden nur die ersten 15 Monate im AsylbLG übernommen, Übernahme von Sprach- und Kulturmittlerkosten im SGB II (Etablierung einer kompensatorischen Aufgabe)	1. Kostenübernahme durch das Land in den ersten drei Jahren auch bei Rechtskreiswechsel (oder Verweis auf SpuKu) 2. Hinwirken auf Änderung Bundesgesetz (SGB II)		Land Brandenburg
		kostenfreie Verhütung	landesweite einheitliche Regelung	Landesfinanzierung	Land Brandenburg
	Land Brandenburg	Cottbus soll statistisch 252% mit Kinderärzten überversorgt sein (Zahlenrelevanz muss geprüft werden) / Behandlungen mit Sprachmittler und Menschen divergenter Sozialisationen nehmen doppelt so viel Zeit in Anspruch / überproportional hoher Zuzug von Kindern in den letzten 1,5 Jahren & Versorgung der Kinder und Jugendlichen aus dem LK SPN	Überprüfung der Kinderarztversorgung	neue Berechnung durch Land und KVBB	Land Brandenburg

PSYCHOSOZIALE VERSORGUNG

Themenfeld	Verant-wortlichkeit	Bedarf	Maßnahme	Ressource	Verantwortung für die Maßnahme
psychosoziale Versorgung	Kommune	Ist-Stand-Analyse zur psychosozialen Versorgung im niederschwelligen, ambulanten und stationären Kontext	Ist-Stand Analyse durch Fragebogen bei den niedergelassenen Therapeut/innen und Befragung der verschiedenen Institutionen	Zeitaufwand	Koordination Asyl, Bildung und Integration (ABI) + Stadtverwaltung Cottbus
	Kommune	Identifizierung besonders Schutzbedürftiger	Ausbau des Bereiches der Flüchtlingssprechstunde im Gesundheitsamt	Entfristung der Sozialarbeiterstelle Asyl im Gesundheitsamt	Beschluss der StV
	Kommune	medizinische und psychsoziale Weiterversorgung besonders Schutzbedürftiger nach dem Clearing	Verweis (Wegweiser): psychosoziales Zentrum und mögliche Angebote, die sich aus der Ist-Stand-Analyse ergeben haben	Zeitaufwand	Koordination Asyl, Bildung und Integration (ABI) + Stadtverwaltung Cottbus
	Kommune	Bedarfsanalyse der Fachkräfte in Verwaltung, in Regeleinrichtungen, Beratungen und offenen Angeboten	Fragebogenabfrage Ist-Stand der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich durch einen Bedarf an psychosozialer Versorgung auszeichnen und Abfrage Unterstützungs- und Weiterbildungsbedarf	Zeitaufwand	Koord. Asyl
	Kommune	Weiterbildung von Fachkräften zu Traumapädagogen	Ausbildung von Fachkräften der Verwaltung zu Traumapädagogen (Kita, ASD, Schulsozialarbeit, Sozialamt)	Zeitaufwand und pro Personen ca. 2.100€ Kosten	Stadtverwaltung Cottbus
	Kommune	Weiterbildung von Fachkräften	verschiedene Formen und Settings für Inhouse-Schulungen, Fachtage und Seminare zum Thema der psychosozialen Versorgung	Zeitaufwand und Regionalbudget (2017)	Koordination Asyl, Bildung und Integration (ABI) + Stadtverwaltung Cottbus
	Kommune	therapeutische Gruppenangebote	Teilprojekt im Rahmen der Sozialen Stadt "Psychosoziale Unterstützung und Versorgung für geflüchtete Menschen"	Förderung Soziale Stadt und Eigenmittel Stadt Cottbus	FB 61 und Koordination Asyl, Bildung und Integration (ABI)
	Kommune	verbindliches Netzwerk zur psychosozialen Versorgung	Auf- und Ausbau eines verbindlichen Netzwerkes für die psychosoziale Versorgung	Zeitaufwand und Ressourcen	AG Psychosoziales (?)
	Kommune	Etablierung und Übersicht verschiedener niederschwelliger Angebote	Selbsthilfestrukturen und selbstorganisierte Gruppenstrukturen unterstützen	Räume und Ressourcen ermöglichen	Koordination Asyl, Bildung und Integration (ABI) + Stadtverwaltung Cottbus
	Land Brandenburg	schulpsychologischer Dienst	personeller Ausbau der vorhanden Strukturen		
	Land Brandenburg	Etablierung eines psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge in Südbrandenburg (Flüchtlingssprechstunde des SpDi ist nicht ausreichend)	Finanzierung	nach Umfang und Drittmittelakquise	

KITA, TAGESPFLEGE, ELTERN-KIND-GRUPPEN, FRÜHE HILFEN

Themenfeld	Verant-wortlichkeit	Bedarf	Maßnahme	Ressource	Verantwortung für die Maßnahme
Kita, Tagespflege, Eltern-Kind- Gruppen, frühe Hilfen	Kommune	Zugang zu einem Sprach- und Kulturmittlerpool	siehe Sprachmittlerpool	siehe Sprachmittlerpool	
		Ausbau Kita nach Kitabedarfsplan	Kitabedarfsplan	HH-Plan	FB 51
		Bedarfserfassung Kitaplatzvergabe	Etablierung eines wirksamen System (Eruierung in anderen Städten)	Personalkosten	FB 51
		Sprachförderung in Kita	Sprachförderung für Kinder mit erhöhten Förderbedarf	Nutzen und Bekanntmachen von Bundesprogrammen	
		Sprachförderung für Zuhause-Kinder	Etablierung des Projektes Sprachförderung im Rahmen von Sozialer Stadt	Projektfinanzierung (Stadt und Land)	FB 61 und Koord. Asyl
		Förderung und Etablierung von Eltern-Kind-Gruppen		im Rahmen des HH-Plans	FB 51
		bedarfsgerechte Ausstattung der Familienförderung und Familienbildung	abgestimmte Planung nach § 80 SGB VIII	nach Bedarf	Familienförderplanung
	Land Brandenburg	Interkulturelle Öffnung, Weiterbildung Qualifizierung	Personalstellen- und Betreuungszeitberechnung entsprechende Weiterbildung vorsehen	nach Bedarf	RAA, Ministerien, LIGA der Wohlfahrtsverbände
			entsprechende Weiterbildungen vorhalten, Inhouse-Schulungen	nach Bedarf	RAA, Ministerien, LIGA der Wohlfahrtsverbände
			Curriculum der Erzieher/innenausbildung entsprechend ändern und anpassen	nach Bedarf	RAA, Ministerien, LIGA der Wohlfahrtsverbände
	Land Brandenburg	Personalkostensteigerung für den Kitaträger bei Aufnahme von geflüchteten Kindern (Beratungsmehrdarf, Zeitaufwand für Sprachmittlung)	Änderung Kitagesetz		Land Brandenburg
		schneller Ausbau der Kindertagesbetreuung	zinslose Darlehen für einzelne Kommunen	nach Bedarf	Land Brandenburg

SCHULE UND SCHULSOZIALARBEIT

Themenfeld	Verant-wortlichkeit	Bedarf	Maßnahme	Ressource	Verantwortung für die Maßnahme
Schule und Schulsozialarbeit	Kommune	Zugang zu einem Sprach- und Kulturmittlerpool	siehe Sprachmittlerpool	siehe Sprachmittlerpool	
	Kommune	Ausbau Schulplätze / Schulgebäude	Mittelakquise, SEP	wird geprüft	FB 40, GB IV
	Kommune	Ausbau Schulsozialarbeit	Ausbau wie folgt: jede Schule mindestens einen Schulsozialarbeiter + Brennpunktschulen zwei Schulsozialarbeiter	zusätzlich 13 VzE (600.000€)	
	Kommune	Lernförderung	BuT - Lernförderung an Schule etablieren		BiKo & FB 50
	Kommune	Bildungsmaßnahme für Jugendliche ab Sek I (Schul- und Berufsschulpflicht)	Modellprojekt mit der Wübben Stiftung und lokalen Akteuren für junge Neuzugewanderte mit geringer und keiner Schulbildung	wird geprüft, Wübben-Stiftung	Koordination Asyl, Bildung und Integration (ABI)
	Land Brandenburg	zertifiziertes Curriculum für Leistungs- und Sprachstandsfeststellungen	Erstellen eines solchen Curriuculums und Schulung der Lehrkräfte		
	Land Brandenburg	Übernahme Sprach- und Kulturmittler/ innenkosten	siehe SprachmittlerPool (Spuku)		
	Land Brandenburg	Förderung Kooperationsprojekt Uni Potsdam, B-TU "refugee teachers program" & Studienseminar Cottbus	MBJS weitet die Förderung aus		MBJS
	Land Brandenburg	schulpsychologischer Dienst	personeller Ausbau der vorhanden Strukturen		
	Land Brandenburg	Ausnahmegenehmigung Eingliederungsverordnung			
	Land Brandenburg	Ausbau Schulplätze / Schulgebäude	zinslose Darlehen für einzelne Kommunen	nach Bedarf	
	Land Brandenburg	Bildungsmaßnahme für Jugendliche ab Sek I (Schul- und Berufsschulpflicht)	Erweiterung der inhaltlichen Ausgestaltung der Eingliederungsverordnung, der BSF-G-Plus Bildungsgänge um diese Zielgruppe	zeitnahe AG, Zusammenarbeit mit anderen Ländern	MBJS
	Land Brandenburg	Ausbau Schulsozialarbeit	Ausbau wie folgt: jede Schule mindestens einen Schulsozialarbeiter + Brennpunktschulen zwei Schulsozialarbeiter	Landesprogramm auflegen (500.000 € pro Kommune)	MBJS

JUGENDARBEIT, JUGENDSOZIALARBEIT & FAMILIENFÖRDERUNG

Themenfeld	Verant-wortlichkeit	Bedarf	Maßnahme	Ressource	Verantwortung für die Maßnahme
JA /JSA und Familienförderung	Kommune	bedarfsgerechte Ausstattung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit	abgestimmte Planung nach § 80 SGB VIII	nach Bedarf	FB 51
	Kommune	bedarfsgerechte Ausstattung der Familienförderung und Familienbildung	abgestimmte Planung nach § 80 SGB VIII	nach Bedarf	FB 51
	Land Brandenburg	Unterstützung der Kommunen bei kompensatorischen Aufgaben im Bereich	Etablierung von Jugendpauschalen (0-27 Jahre), die zusätzliche Integrationspauschalen in den ersten drei Jahren mitdenken	nach Bedarf	Land Brandenburg